

# Metadaten

**Abfallwirtschaft**

## Erhebung der Abfallentsorgung

EVAS: **32111**

Berichtsjahr: **2021 - 2022**

## Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen**
- B Qualitätsbericht**
- C Erhebungsbogen**
- D Datensatzbeschreibung**

## Impressum

Metadaten

**Erhebung der Abfallentsorgung**

EVAS: 32111

Berichtsjahr: 2021 - 2022

Erschienen im **Januar 2026**

### Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstr. 104-106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 0331 8173 - 4091

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,  
Potsdam, 2026**



Dieses Werk ist unter einer  
Creative Commons Lizenz vom Typ  
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.  
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,  
konsultieren Sie  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

# Erhebung der Abfallentsorgung

## A Erläuterungen

### Allgemeine Angaben

Die Erhebung der Abfallentsorgung richtet sich an Betreiber von zulassungsbedürftigen Anlagen, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen.

Jährlich werden Art, Menge, Beschaffenheit, Herkunft und Verbleib der behandelten Abfälle erfragt.

Zusätzlich alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, kommen bestimmte Erhebungsmerkmale über die weitere Ausstattung der Abfallentsorgungsanlagen, wie zum Beispiel die Abdichtungssysteme, Kapazität und Verwendung der gewonnenen Energieträger, hinzu.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen / Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftsverpflichtig.

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### Zweck und Ziele der Statistik

Ziel der Erhebungen ist es, das Aufkommen, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen zu dokumentieren, um Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten.

Die Ergebnisse fließen in die jährliche Berechnung des gesamten Abfallaufkommens Deutschlands ein als wesentlichen Bestandteil der Umsetzung und Anwendung der Abfallrahmenrichtlinie und sind somit die Basisdaten für die Beurteilung der Umweltwirtschaft in Berlin und Brandenburg sowie in Deutschland und für umweltrelevante Analysen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategien in Bund und Ländern.

Die bereit gestellten Daten werden von Ministerien, Wirtschaftsverbänden, dem Bundesumweltamt, der OECD, EUROSTAT, der UN, Unternehmen,

Forschungsinstituten, Handelskammern etc. für Planungszwecke benötigt. Sie bilden somit eine unentbehrliche Grundlage für wirtschafts- und umweltpolitische Entscheidungen.

### Erhebungsmethodik

Die Erhebung der Abfallentsorgung ist eine dezentrale Statistik. Die Erhebungsmerkmale sind inhaltlich im § 3 UStatG festgelegt. Mittels standardisiertem bundeseinheitlichem Fragebogen (Onlineformular) übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an das statistische Landesamt, wo mittels einheitlicher Aufbereitungsprogramme die Daten zu einem Länderergebnis zusammengetragen werden. Aus den einzelnen Länderergebnissen wird im Statistischen Bundesamt das Bundesergebnis erstellt.

### Merkmale und Klassifikationen

#### Europäisches Abfallverzeichnis (EAV)

Grundlage der erfassten Abfallarten ist das Europäische Abfallverzeichnis (EAV) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung. Dieses gemeinschaftlich harmonisierte Abfallverzeichnis gliedert sich in Abfallkapitel, Abfallgruppen und Abfallarten. Einige Abfallarten werden für diese Statistik weiter untergliedert.

#### Klassifikation der Wirtschaftszweige

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten statistischer Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen.

#### Abfälle

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne der §§ 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

#### Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung umfasst die Einsammlung sowie die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen.

#### Biologische Behandlungsanlagen

Biologische Behandlungsanlagen sind Abfallentsorgungsanlagen in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle aufbereitet werden (z. B. Biogasanlagen), sowie Abfallentsorgungsanlagen, in denen nativ-organische Abfälle in verwertbare Komposte umgewandelt werden (Anlagen zur Kompostherstellung).

#### Bodenbehandlungsanlagen

Bodenbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden (Bodensanierungsanlagen), z. B. nach thermischen, biologischen oder mechanischen Verfahren.

### **Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen**

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Extraktions- oder Destillationsanlagen), Anlagen zur chemischen Aufbereitung von zyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, wenn hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung ermöglicht wird, sowie Anlagen, die z. B. durch Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen etc. Abfälle zur weiteren Entsorgung behandeln.

### **Co-Vergärung**

Zu Kläranlagen gehörige Klärschlammfaulbehälter mit der Genehmigung, bestimmte Abfälle im Zuge der Co-Vergärung mit einzusetzen. Ziel der Co-Vergärung kann eine bessere Auslastung der Faulraumkapazitäten, die Erhöhung der Biogasproduktion, eine Steigerung des Wertgehalts des Gärückstandes und / oder die umweltverträgliche Abfallverwertung sein.

### **Demontagebetrieb für Altfahrzeuge**

Erfasst werden die Mengen für die Altfahrzeuge, die unter die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) fallen. Das sind Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) und / oder der Klasse N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen).

### **Deponien**

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden. Statistisch erfasst werden alle Deponien in der Betriebsphase. Die Betriebsphase umfasst die Ablagerungs- und Stilllegungsphase. Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

### **Deponie-Nachsorgephase**

Die Nachsorgephase ist der Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorge feststellt.

### **Feuerungsanlagen**

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff oder zu anderen Zwecken.

### **Mechanisch (-biolog.) Abfallbehandlungsanlagen**

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung, Umwandlung oder Stabilisierung insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen durch mechanische oder andere physikalische Verfahren (z. B. Zerkleinern, Sortieren) ggf. in Kombination mit biologischen Verfahren (Rotte, Vergärung).

### **Schredderanlagen / Schrottscheren**

Schredderanlagen / Schrottscheren sind Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen großformatigen Gegenständen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den

entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

### **Sonstige Behandlungsanlagen**

Sonstige Behandlungsanlagen sind z.B. Ersatzbrennstoff-, Schlacke-, Kabelaufbereitungsanlagen, Kunststoffverwertungsanlagen oder Produktionsanlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

### **Sortieranlagen**

Sortieranlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

### **Thermische Abfallbehandlungsanlagen**

Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch Verbrennen (z. B. Abfallverbrennungsanlagen), Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen) sowie Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen.

### **Übertägige Abbaustätte**

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

### **Untertägige Abbaustätte**

Anlagen mit untertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

### **Zerlegeeinrichtungen**

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Einrichtungen, in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

# Erhebung der Abfallerzeugung



2022

Erscheinungsfolge: vierjährlich  
Erschienen am 02/10/2024

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdiest:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- **Grundgesamtheit:** Betriebe und sonstige Arbeitsstätten
- **Statistische Einheiten:** Teilerhebung bei ca. 20 000 Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten
- **Räumliche Abdeckung:** Deutschland, Bundesländer
- **Berichtszeitraum:** Kalenderjahr
- **Periodizität:** vierjährlich
- **Rechtsgrundlagen:** Umweltstatistikgesetz (UStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG), EU-Abfallstatistikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2150/2002) in ihren jeweils geltenden Fassungen
- **Geheimhaltungsvorschriften:** § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG), § 16 Umweltstatistikgesetz (UStatG)
- **Qualitätsmanagement:** Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet.

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 8

- **Inhalte der Statistik:** Erzeugung von Abfällen nach Art, Menge und Wirtschaftszweig; Bereitstellung von Daten über die Verteilung der Abfallerzeugung auf die Wirtschaftszweige
- **Klassifikationssysteme:** Europäisches Abfallverzeichnis (EAV), Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- **Nutzerbedarf/Hauptnutzer:** Bundes- bzw. Landesministerien, Umweltbundesamt, Wirtschaft, Verbände, Eurostat

### 3 Methodik

Seite 9

- **Konzept der Datengewinnung:** dezentral per Online-Fragebogen bei ausgewählten Betrieben durch die Statistischen Ämter der Länder
- **Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:** Online-Meldeverfahren, Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt.
- **Beantwortungsaufwand:** durchschnittlich 120 Minuten pro Erhebungsbogen

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Erhebung erfüllt vollständig den Zweck, die aus der Erhebung der Abfallentsorgung vorliegenden Daten über Art und Menge der angefallenen Abfälle auf die verschiedenen Wirtschaftszweige aufzuteilen. Unschärfen ergeben sich primär durch die nicht immer betriebsscharfe Zuordnung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, sowie der häufigen Unkenntnis von Dienstleistern über ihre produzierten Abfallmengen.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- **Aktualität:** Die Bundesergebnisse werden in der Regel 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

### 6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- **Zeitliche Vergleichbarkeit:** Die Daten sind grundsätzlich vergleichbar, Änderungen der Wirtschaftszweigklassifikation können zur Einschränkung der Vergleichbarkeit führen..

### 7 Kohärenz

Seite 12

- **Input für andere Statistiken:** Anhang I gemäß EU-Abfallstatistikverordnung, sowie für die jährliche Bereitstellung des potenziellen Aufkommens an Lebensmittelabfällen nach Stufen der

Lebensmittelkette gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 für die zuständige Behörde, die für die EU-Lebensmittelabfallberichterstattung verantwortlich ist.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege:* Bereitstellung der entgültigen Ergebnisse in der Datenbank GENESIS-Online unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

- keine sonstigen fachstatistischen Hinweise

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Erhebung über die Abfallerzeugung sind alle Betriebe und sonstige Arbeitsstätten.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bundesweit werden höchstens 20 000 Betriebe und sonstige Arbeitstätten befragt. Dabei wurde als Auswahlgrundlage die Betriebsgröße herangezogen, ausgehend von der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Die Abschneidegrenzen sind je nach Wirtschaftszweigen unterschiedlich. Die Anzahl der Beschäftigten werden aus den Angaben im Statistischen Unternehmensregister (URS-Neu) entnommen.

### **Abschneidegrenzen:**

50 und mehr Beschäftigte in den Wirtschaftszweigen (WZ):

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (WZ 01-03)
- Textil- und Bekleidungsgewerbe (WZ 13, 14)
- Ledergewerbe (WZ 15)
- Holzgewerbe (WZ 16)
- Papier- und Druckgewerbe (WZ 17, 18)
- Kokerei und Mineralölverarbeitung (WZ 19)
- Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 20)
- Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 21)
- Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (WZ 22)
- Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (WZ 23)
- Fahrzeugbau (WZ 29, 30)
- Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen (WZ 31, 32)
- Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (WZ 33)

100 und mehr Beschäftigte in den Wirtschaftszweigen:

- Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau, Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden (WZ 06-09)
- Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung (WZ 10-12)
- Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (WZ 24,25)
- Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischer Erzeugnissen sowie von elektrischen Ausrüstungen (WZ 26, 27)
- Maschinenbau (WZ 28)
- Energieversorgung (WZ 35)
- Wasserversorgung (WZ 36)

500 und mehr Beschäftigte in den Wirtschaftszweigen:

- Kohenbergbau (WZ 05)
- Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (WZ 45-47) mit Ausnahme von WZ 46.77 (siehe unten)
- Verkehr und Lagerei (WZ 49-53)<sup>1</sup>
- Gastgewerbe (WZ 55, 56)<sup>1</sup>
- Information und Kommunikation (WZ 58-63)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> In Berichtsjahr 2022 unter Kosten-Nutzen-Aspekten geschätzt (siehe Kapitel 3.2.)

- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (WZ 64-66)<sup>1</sup>
- Grundstücks- und Wohnungswesen (WZ 68)<sup>1</sup>
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, sowie von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (WZ 69-82) mit Ausnahme von WZ 78.20 (siehe unten)<sup>1</sup>
- Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung (WZ 84)<sup>1</sup>
- Erziehung und Unterricht (WZ 85)<sup>1</sup>
- Gesundheits- und Sozialwesen (WZ 86-88)
- Kunst, Unterhaltung und Erholung (WZ 90-93)<sup>1</sup>
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (WZ 94-96)<sup>1</sup>

Nicht befragt werden die Wirtschaftszweige (diese WZ sind zur Entlastung der Befragten und zur Vermeidung von Doppelbefragungen ausgenommen.):

- Abwasserentsorgung (WZ 37)
- Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung (WZ 38)
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung (WZ 39)
- Baugewerbe (WZ 41-43)
- Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen (WZ 46.77)
- Befristete Überlassung von Arbeitskräften (WZ 78.20)
- Private Haushalte (WZ 97, 98)
- Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (WZ 99)

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Abfallerzeugung werden vom Statistischen Bundesamt für das gesamte Bundesgebiet und nach Bundesländern (nur Gesamtmengen) gegliedert ausgewiesen. Eine Veröffentlichung von hochgerechneten Ergebnissen erfolgt nicht. Die detaillierten Ergebnisse der Bundesländer werden teilweise von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2022.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 2006 alle vier Jahre durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die aktuelle Fassung der nationalen Gesetze finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

- Europäische Union: EU-Abfallstatistikverordnung - Verordnung (EG) Nr. 2150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABL. EG Nr. L 332 vom 09.12.2002) in der jeweils geltenden Fassung.
- Europäische Union: EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (ABL. EU Nr. L 312 vom 22.11.2008) in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesrepublik Deutschland: Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 3 UStatG.
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung.

---

<sup>1</sup> In Berichtsjahr 2022 unter Kosten-Nutzen-Aspekten geschätzt (siehe Kapitel 3.2.)

Das Bundesstatistikgesetz legt die Arbeitsteilung zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder fest.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbundes, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)).
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, werden grundsätzlich keine Angaben für weniger als drei Befragte (Einheiten) veröffentlicht. Darüber hinaus wird in den Fällen, in denen primär geheimzuhaltende Angaben durch Differenzbildung errechnet werden können, die sekundäre Geheimhaltung durchgeführt, d. h. es erfolgt für

diese gesperrten Ergebnisfelder eine Gegensperrung entweder innerhalb einer einzelnen Tabelle oder, wenn nötig, auch tabellenübergreifend.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt stimmt sich in regelmäßigen Sitzungen der Arbeitsgruppe Abfallstatistiken, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener statistischer Ämter der Länder und dem Umweltbundesamt (UBA), sowie der Referentenbesprechung Umweltstatistik, in der alle statistischen Ämter der Länder vertreten sind, mit den Ländern ab. Die Sitzungen dienen dem Erfahrungsaustausch und letztendlich der Optimierung sowohl der Abläufe der amtlichen Erhebungen als auch der Weiterentwicklung der zugehörigen Fragebögen. Bei Bedarf werden zusätzlich Fachexpertinnen und -experten aus Verbänden, dem UBA oder sonstigen Institutionen kontaktiert, die aus ihrer Sicht z.B. Fragebogenentwürfe beurteilen und Anregungen für die Weiterentwicklung der amtlichen Erhebungen geben können. Die Prüfung der Qualität der Erhebungsergebnisse für die einzelnen Berichtspflichtigen (welche in die Abfallbilanz einfließen) obliegt den statistischen Ämtern der Länder.

Die Prüfung der Qualität der Daten der einzelnen Berichtspflichtigen obliegt den Statistischen Ämtern der Länder (Nähere Informationen hierzu siehe Punkt 3 „Methodik“).

Durch die Vorbelegung der Fragebogen mit Abfallschlüsseln wurde seit 2010 im Vergleich zur Befragung von 2006 eine höhere Akzeptanz und eine Erleichterung beim Ausfüllen seitens der Auskunftspflichtigen erreicht. In der Fachanwendung zur Erhebung in den Statistischen Ämtern der Länder werden Vorerhebungsdaten angezeigt und bestimmte Plausibilitätskontrollen implementiert. Unplausible Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder durch Rückfragen bei den auskunftgebenden Betrieben geprüft. So konnte die Antwortqualität gegenüber den Vorjahren weiter gesteigert werden.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Angaben der Auskunftspflichtigen differiert sehr stark. Größere Betriebe verfügen zum Teil über ein eigenes Abfallmanagement, kleinere Betriebe können ihre Angaben teilweise nur schätzen. Besonders schwierig ist die Angabe von Abfallmengen laut Rückmeldung der Befragten im Dienstleistungsbereich. Die amtliche Statistik erleichtert den befragten Betrieben die Zuordnung der anfallenden Abfallarten zum Abfallartenkatalog durch Vorbelegung für die Branche typischen Abfallarten im Fragebogen oder durch Vorbelegung der in der Vorerhebung vom Betrieb gemeldeten Abfallarten.

Die Erhebung im Berichtsjahr 2022 deckt mit der Auswahl der Betriebe etwa 0,8% der Betriebe und 27 % der Beschäftigten in Deutschland ab. Dabei ist im Bereich des Verarbeitenden Gewerbes der Grad der Erfassung der Gesamtbeschäftigte (ca. 74 %) wesentlich höher als im Bereich der Dienstleistungen (ca. 18 %).

Der Berichtskreis umfasst nicht alle Wirtschaftszweige. Aus Kosten-Nutzen-Aspekten und mit Blick auf die Belastung der Befragten werden Betriebe, die unter der Abschneidegrenze liegen (siehe 1.2), nicht einbezogen. Somit liefert die Erhebung kein repräsentatives Abbild des Abfallaufkommens in Deutschland. Die Erhebung ist so konzipiert, dass die gewonnenen Daten vollständig den Zweck erfüllen, die aus der Erhebung der Abfallentsorgung vorliegenden Daten über Art und Menge der angefallenen Abfälle auf die verschiedenen Wirtschaftszweige aufzuteilen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung über die Abfallerzeugung wird seit 2006 durch die Statistischen Ämter der Länder bei höchstens 20.000 Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt und liefert Aufschlüsse über Art (Abfallartenschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung), Menge und Herkunft der erzeugten Abfälle. Diese Angaben werden vierjährlich erfragt. Ziel der Erhebung ist es, ein umfassendes Bild über die in den Wirtschaftsbereichen erzeugten Abfallmengen zu erhalten. Sie dient unter anderem als Grundlage für die Berichterstattung nach der E U-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Grundlage der erfassten Abfallarten ist das Europäische Abfallverzeichnis (EAV) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV – Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses) in der jeweils gültigen Fassung. Dieses gemeinschaftlich harmonisierte Abfallverzeichnis gliedert sich in Abfallkapitel, Abfallgruppen und Abfallarten. Einige Abfallarten werden für die Statistik weiter untergliedert.

<https://www.klassifikationsserver.de/klassService>

Die Darstellung der Wirtschaftszweige erfolgt nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html>

Erfahrungswerte für Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter

<https://www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren>

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Bei der Erhebung über die Abfallerzeugung werden die in den Betrieben bzw. Arbeitsstätten erzeugten Abfallmengen in Tonnen pro Jahr mittels Fragebogen erfragt. Die Abfälle werden hierbei nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) klassifiziert. Dieser Abfallartenkatalog ist herkunftsbezogen, d.h. die Kapitel beschreiben, bei welchem Prozess bzw. in welcher Branche der Abfall anfällt. So werden in Kapitel 02 Abfälle aufgeführt, die in der Landwirtschaft, Gartenbau etc. aufkommen. Die Erhebung erfolgt dezentral, d.h. die Statistischen Ämter der Länder erteilen den Auskunftspflichtigen in Ihrem Land Zugang zum Online-Fragebogen, bereiten die Daten zum Landesergebnis auf und übermitteln dieses an das Statistische Bundesamt.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählt insbesondere das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat). Weitere Nutzer sind auch die Bundes- bzw. Länderministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt, das Umweltbundesamt und die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Medien, Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzern dieser Statistik.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Verbände sowie Vertretende aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Als Gremium des Statistischen Beirats tagt von Zeit zu Zeit der Fachausschuss Umwelt/Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR) beim Statistischen Bundesamt, zu dem wichtige Datennutzer, Verbände, Umweltbehörden, Eurostat etc. eingeladen werden.

Das Statistische Bundesamt ist in der jährlich bei Eurostat stattfindenden Sitzung „Expert Group on waste statistics“ vertreten. Dort werden unter anderem die EU-Abfallstatistikverordnung betreffende Methodenänderungen besprochen, zu denen die vorliegende Erhebung Daten liefert.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Erhebungsmerkmale sind in § 3 Abs. 3 UStatG festgelegt. Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftsverpflichtung regelt § 14 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder als Primärerhebung mittels Online-Fragebogen bei den ausgewählten Betrieben und sonstigen Arbeitstätten durchgeführt. Da es sich um eine Teilerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren angewendet. Der Berichtskreis von ca. 20.000 Betrieben ist nicht repräsentativ, es werden vielmehr die größten Betriebe befragt (vgl. 1.2 Statistische Einheiten). Die Größe eines Betriebes wird in vorliegendem Fall durch die Anzahl der im jeweiligen Betrieb sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, welche aus dem URS stammt, definiert. Je nach Wirtschaftszweig variiert die Abschneidegrenze. Die Erhebung deckt mit der Auswahl der Betriebe etwa 0,8 % der Betriebe und ca. 27% der Beschäftigten in Deutschland ab. Dabei ist im Bereich des Verarbeitenden Gewerbes der Grad der Erfassung der Gesamtbeschäftigten (durchschnittlich fast 74%) wesentlich höher als im Bereich der Dienstleistungen (durchschnittlich 18%).

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Befragung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mittels Onlinefragebogen (IDEV) übermitteln die Auskunftspflichtigen ihre Daten an die für sie zuständigen Statistischen Ämter, die daraus

### **© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 9

ein Länderergebnis erstellen. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt anschließend das Bundesergebnis zusammen. Ein Musterfragebogen in Papierform, der zu Dokumentationszwecken genutzt werden kann, befindet sich im Anhang dieses Qualitätsberichts. Die Gestaltung der Fragebogen erfolgt nach den Standards für Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Design“ abgestimmt.

Bei der Gestaltung der Onlinefragebogen wird auf größtmögliche Berücksichtigung von Barrierefreiheit geachtet.

Vor der eigentlichen Erhebung wird in manchen Ländern den im Berichtskreis vorgesehenen Betrieben bereits eine Vorabinformation zur Erhebung mit Muster-Fragebogen übersendet.

Für die Durchführung der Befragung können die Fragebogen mit ausgewählten Abfallschlüsseln vorbelegt werden. Hier entscheiden die Länder individuell über die Art und den Umfang der Vorbelegung.

Für das Berichtsjahr 2022 wurde aus Kosten-Nutzen-Gründen, zur Entlastung der Befragten sowie zur Reduzierung des Aufwands in den Statistischen Ämtern der Länder ein Großteil der Auskunftspflichtigen aus den Wirtschaftszweigen der Dienstleistungen nicht befragt. Die Abfallmengen für diese Wirtschaftszweige wurden auf der Grundlage von Vorerhebungsergebnissen geschätzt. Grundlage für die Schätzung waren die von den Dienstleistungsbetrieben im Berichtsjahr 2018 gemeldeten Abfallmengen. Für die sowohl im Berichtsjahr 2022 als auch im Berichtsjahr 2018 zum Berichtskreis gehörenden Dienstleistungsbetriebe wurden die Abfallmengen anhand der Veränderungsraten der Abfallmengen zwischen den beiden genannten Berichtsjahren ermittelt. Die Veränderungsraten orientieren sich je Abfallschlüssel an der Erhebung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung sowie der Erhebung der Abfallentsorgung.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Datenaufbereitung erfolgt dezentral. Möglichen Fehlerquellen, die sich z. B. in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln können, wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilitätsprüfungen entgegengewirkt. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftsgebenden nachgefragt. Auch der Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern.

Ziel der Erhebung ist es nicht, einen Wert für das Abfallaufkommen in Deutschland zu generieren, dieser liegt schon im Rahmen der Abfallbilanz vor. Ziel der Erhebung ist es vielmehr die Verteilung der ungefährlichen Abfallarten – für welche keine anderen Informationen – vorliegen, zu erheben. Der Auswahlsatz ist entsprechend nicht für eine belastbare Hochrechnung des Abfallaufkommens in Deutschland über alle Wirtschaftszweige geeignet.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr. Bei dieser Erhebung gibt es keine saisonbedingten Effekte und somit werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewandt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Organisationseinheit Standardkosten-Modell (SKM) hat für diese Primärerhebung im Berichtsjahr 2018 einen Beantwortungsaufwand von durchschnittlich 120 Minuten je Befragten ermittelt. Durch die mögliche Vorbelegung mit Abfallschlüsseln kann eine Entlastung der Betriebe stattfinden, da sie aus den vorbelegten Schlüsseln auswählen können und nicht den gesamten Abfallartenkatalog durchsuchen müssen.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Durch die medienbruchfreie Übernahme der Daten aus dem Online-Fragebogen werden Erfassungsfehler in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert. Auch Erfassungsfehler beim Meldenden werden minimiert. So lässt beispielsweise der Online-Fragebogen nur die Angabe von Abfallarten des Abfallartenkatalogs zu.

Fehlerquellen wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen entgegengewirkt. Zur Plausibilitätsüberprüfung werden u. a. Vorjahresvergleiche durchgeführt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Landesämtern eine Aussage getroffen werden.

Für den Zweck der Verteilung der Abfallarten nach Herkunft der Wirtschaftszweige für die Berichterstattung der Abfallstatistikverordnung sowie der Berichterstattung zu den Lebensmittelabfällen an die Europäische Kommission ist die Genauigkeit der Erhebung ausreichend.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Abgrenzung des Berichtskreises durch die Wahl bestimmter Abschneidegrenzen zielt auf eine möglichst geringe Fehlerquote ab. Als problematisch können sich Betriebe mit ausschwärzendem Personal, d. h. Betriebe ohne eigene feste Arbeitsstätte für das Personal, sondern bei dem sich das Personal an die verschiedenen Arbeitsorte verteilt (z. B. Reinigungsfirmen) oder Mieter von Objekten erweisen, die nur eingeschränkt Angaben über Art und Menge der angefallenen Abfälle liefern können.

Als Auswahlgrundlage dient das Unternehmensregister (URS). Auswahlmerkmal ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Entscheidend für die Aktualität und Vollständigkeit des Berichtskreises ist daher die Aktualität bzw. Qualität des Registers in den einzelnen Statistischen Ämtern der Länder.

Echte Antwortausfälle sind bei dieser Erhebung selten. Antwortausfälle werden durch Rückfragen bei nicht antwortenden Betrieben gering gehalten.

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass die Qualität der Abfallstatistik auf der richtigen und vergleichbaren Verschlüsselung der entstandenen Abfallarten nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) basiert. Eine Kontrolle der direkten Zuweisung von Abfallarten zu Abfallschlüsseln des EAV ist durch Plausibilitätsprüfungen nur bedingt möglich. Die Statistischen Ämter der Länder pflegen jedoch einen engen Kontakt mit den Auskunftspflichtigen, so dass durch Rückfragen und maschinelle Plausibilisierung ein guter Qualitätsgrad erreicht wird.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die detaillierten endgültigen Bundesergebnisse werden ca. 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

### 5.2 Pünktlichkeit

Bedingt durch die im Berichtsjahr 2022 hohe Anzahl von Lieferverpflichtungen sowie geringeren Personalressourcen und Bearbeiterwechsel in den Statistischen Ämtern der Länder (StLÄ) kam es in Einzelfällen zu Terminverzögerung bei der Datenlieferung der StLÄ. Zudem wurden für BJ 2022 für einzelne Wirtschaftszweige aus dem Dienstleistungsgewerbe die Daten nicht erhoben, sondern auf der Basis von Vorerhebungsdaten und Daten aus anderen Erhebungen geschätzt (siehe Kapitel 3.2). Daher war beim StBA nach dem Eingang der Einzeldatensätze der StLÄ mehr Arbeitsaufwand als in den Vorjahren notwendig. Die GENESIS-Quader der Erhebung über die Abfallerzeugung 2022 wurden etwa 21 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der Bundesländer sind vergleichbar.

Eine Vergleichbarkeit der Erhebung der Abfallerzeugung direkt mit Ergebnissen der anderen Mitgliedsstaaten ist nicht möglich. Von dieser Erhebung sind einzelne Wirtschaftszweige ausgenommen. Diese Erhebung ist nicht darauf ausgelegt, das nationale Gesamtabfallaufkommen zu ermitteln, dies geschieht bereits im Rahmen der Abfallbilanz.

In den Mitgliedsstaaten bestehen verschiedene Erhebungskonzepte, um der Datenlieferung im Rahmen der Abfallstatistikverordnung gerecht zu werden. Das Ergebnis, das für Deutschland im Rahmen der Abfallstatistikverordnung unter zu Hilfenahme der Ergebnisse der Abfallerzeugung ermittelt wird, ist jedoch wiederum vergleichbar mit den Ergebnissen der anderen Mitgliedsstaaten.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eine längere Zeitreihe in GENESIS-Online liegt ab dem Berichtsjahr 2010 vor. In den Erhebungen der folgenden Jahre wurden aus Erfahrungen vorheriger Erhebungen Verbesserungen aufgenommen, die sich auch auf die Datenqualität auswirken.

Ergebnisse für das BJ 2006 liegen im Ergebnisbericht Erhebung über die Abfallerzeugung 2006 vor (abrufbar in der Statistischen Bibliothek über [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00027995](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00027995)).

Die Daten sind grundsätzlich vergleichbar; Änderungen der Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 2008 ab Berichtsjahr 2010, für Berichtsjahr 2006 wurde die WZ 2003 angewendet) können zur Einschränkung der Vergleichbarkeit führen.

Während 2006 lediglich Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, der Energie- und Wasserversorgung sowie der Dienstleistungsbereiche berücksichtigt wurden, wurde das Spektrum der Wirtschaftsbereiche seit dem Jahr 2010 um die Wirtschaftszweige Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ausgeweitet.

Einmalig im Berichtsjahr 2022 wurde aus Kosten Nutzen-Aspekten, zur Entlastung der Befragten sowie zur Reduzierung des Aufwands in den Statistischen Ämtern der Länder ein Großteil der Auskunftspflichtigen aus den Wirtschaftszweigen der Dienstleistungen nicht befragt, sondern auf der Basis von Vorerhebungsdaten und Daten aus anderen Erhebungen geschätzt. (siehe Kapitel 3.2)

# 7 Kohärenz

## 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebung der Abfallerzeugung liefert Angaben über die in einem Teil der inländischen Betriebe erzeugten Abfälle. Zum einen werden nicht alle Wirtschaftszweige erfasst, zum anderen sind die kleinen Betriebe nicht enthalten. Die privaten Haushalte werden vollkommen ausgeschlossen, ebenso wie die Wirtschaftsbereiche Bau, Abfallwirtschaft und Beseitigung von Umweltverschmutzungen.

Die Erhebung der Abfallerzeugung wird durchgeführt, um etwas über die Erzeuger der Abfälle bzw. die Herkünfte der Abfälle zu erfahren, nicht jedoch, um die Informationen über die Gesamtmenge des Abfallaufkommens zu erheben. Das Ergebnis der Abfallbilanz liefert das inländische Abfallaufkommen für alle Wirtschaftszweige sowie auch für die privaten Haushalte. Allerdings werden hier die Abfallmengen nicht über die Erzeuger, sondern über die Abfallbehandlungsanlagen erfasst.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung über die Abfallerzeugung ist intern kohärent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die Resultate der Erhebungen dienen als Input für weitere Berechnungen, insbesondere für den Anhang I gemäß Abfallstatistikverordnung, der alle zwei Jahre an Eurostat zu liefern ist, sowie für die jährliche Bereitstellung des potenziellen Aufkommens an Lebensmittelabfällen nach Stufen der Lebensmittelkette gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 für die zuständige Behörde, die für die EU-Lebensmittelabfallberichterstattung verantwortlich ist.

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

Die Statistischen Ämter der Länder verbreiten die Landesergebnisse teilweise in Pressemeldungen.

### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erhebung über die Abfallerzeugung werden im Internet in der Datenbank GENESIS-Online unter [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/32161\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/32161*) bereitgestellt.

## © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 12

Den Ergebnisbericht der Erhebung über die Abfallerzeugung 2014 finden Sie unter <https://www.destatis.de>  
Destatis-Startseite >> Umwelt >> Abfallwirtschaft >> Publikationen >> Abfallerzeugung. Ältere Ergebnisberichte  
finden Sie in der Statistischen Bibliothek unter <https://www.statistischebibliothek.de> (Suchbegriff  
"Abfallerzeugung Ergebnisbericht").

Ab dem Berichtsjahr 2018 werden die Zahlen dieser Erhebung nur noch über Genesis verbreitet.

### **Online-Datenbank**

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2010 finden Sie in der Genesis-Online-Datenbank unter:  
[https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/32161\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/statistic/32161*)

### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten stehen nicht zur Verfügung

### **Sonstige Verbreitungswege**

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen teilweise ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Methodenpapiere liegen nicht vor.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Es erfolgt keine Bekanntgabe im Veröffentlichungskalender.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse stehen allen Nutzerinnen und Nutzern zeitgleich zur Verfügung.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

## Abfallentsorgung 2022

Thermische Abfallbehandlungsanlage

**AVA**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

01

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

### Hinweise zur Erhebung

**Thermische Abfallbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur thermochemischen Behandlung von Abfällen (z.B. Abfallverbrennungs-, Abfallpyrolyse- oder Abfallvergasungsanlagen). Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die weitgehende Reduzierung des im Abfall enthaltenen Schadstoffpotentials oder die Konzentrierung von nicht thermisch abbaubaren Schadstoffen (z.B. Schwermetalle). Hierzu zählen auch Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ungeachtet deren Energieeffizienz.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Fragebogen B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe  Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
				Tonnen <b>3</b>
			01	02

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 9 0 8 0 5	Schlamm aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
03	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
04	2 0 0 3 0 1 0 1	Haushmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
05	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Haushmüll angeliefert oder eingesammelt		
06	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen <b>3</b>		Tonnen TM <b>4</b>		
03	04	05	06	01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie,  
die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten  
Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022**

St 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**Ins Inland .....  Ins Ausland ..... **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
04	1 9 0 1 1 1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>									
stofflich <b>11</b>		energetisch		zu vorbereitenden Verfahren		als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>			
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	Insgesamt			
Tonnen <b>3</b>									
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.

St 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
02	1 9 0 1 0 2	davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
03	1 9 0 1 0 7*	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			
04	1 9 0 1 1 1*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			
06	1 9 0 1 1 3*	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
07		Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				Insgesamt					
stofflich <b>11</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>					
04	05	06	07	08	09	10	11		
01									
02									
03									
04									
05									
06									
07									
08									
09									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**Sst 15 **4**

Identnummer mit Anlagennummer

**1 Art der Anlage**

## 1.1 Nach Anlagentyp

- Abfallverbrennungsanlage ..... 01  01
- Klärschlammverbrennungsanlage ..... 01  02
- Sonderabfallverbrennungsanlage ..... 01  03
- Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung  
(z.B. Pyrolyse, Gewinnung von Synthesegas, Herstellung von Holzkohle) ..... 01  04

*Falls „Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung“,  
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens  
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

- I** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte  
den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. ..... 02

**2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität) Produkt aus Normalbetriebszeit  
(Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen)  
und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die  
genehmigte Kapazität. ....**

Tonnen/Jahr

03 **3 Art der Abgasreinigung in 2022**

*Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.*

- Staubabscheidung ..... 04  1
- Abscheidung saurer Schadgase (z.B. HCl, HF, SO<sub>2</sub>) ..... 05  1
- Abscheidung von Stickstoffoxiden ..... 06  1
- Abscheidung von Dioxinen und Furanen ..... 07  1
- Sonstige Abgasreinigungsverfahren ..... 08  1
- Keine ..... 09  1

**4 Behandlung von Verbrennungsrückständen in 2022**

*Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.*

- Verglasung von Schlacken und Stäuben ..... 10  1
- Verfestigung von Filterstäuben ..... 11  1
- Andere Behandlung ..... 12  1
- Keine ..... 13  1

## Abfallentsorgung 2022

### Thermische Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)  
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2022

### Thermische Abfallbehandlungsanlage

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z.B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2022

### Thermische Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Abfallentsorgung 2022**

Bodenbehandlungsanlage

**BOD**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

01

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

**Hinweise zur Erhebung**

**Bodenbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden (Bodensanierungsanlagen), z. B. nach thermischen, biologischen oder mechanischen Verfahren.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 20 eintragen.

Sst  
15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
			Tonnen <b>3</b>	
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	01	02

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 7 0 5 0 3*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 5 0 5*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
05	1 7 0 5 0 6	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
06	1 7 0 5 0 7*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
07	1 7 0 5 0 8	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern

dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen **3**

Tonnen TM **4**

03

04

05

06

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben  
in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022**

St 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**

Ins Inland .....  Ins Ausland .....

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
03	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung 10									
stofflich 11				zu vorbereitenden Verfahren 16					
Vorbereitung zur Wieder-verwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14	energetisch 15	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär-rohstoff 17				Insgesamt	
04	05	06	07	08	09	10	11	Tonnen TM 4	
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
					Tonnen 3
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
02	1 7 0 5 0 4	davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
03	1 9 1 3 0 2	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
04		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				Insgesamt					
stofflich <b>11</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>					
04	05	06	07	08	09	10	11		
01									
02									
03									
04									
05									
06									
07									
08									
09									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15 4

Identnummer mit Anlagennummer

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

**1 Art der Anlage**

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

**i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. .... 01

**2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)**

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. ....

Tonnen/Jahr

02

## Abfallentsorgung 2022

### Bodenbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2022

### Bodenbehandlungsanlage

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2022

Bodenbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

#### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2022

Klärschlammfaulbehälter  
mit Co-Vergärung

COV

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 4 auf Seite 2 des Fragebogens.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

### Hinweise zur Erhebung

Zu Kläranlagen gehörige Klärschlammfaulbehälter mit der Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, bestimmte Abfälle im Zuge der Co-Vergärung mit einzusetzen. Ziel der Co-Vergärung kann eine bessere Auslastung der Faulraumkapazitäten, die Erhöhung der Biogasproduktion, eine Steigerung des Wertgehalts des Gärückstandes und/oder die umweltverträgliche Abfallverwertung sein.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die als sogenannte Co-Substrate, zur Co-Vergärung unmittelbar in den Faulturm eingebracht werden. Die eingebrachten Klärschlämme aus der eigenen Abwasserbehandlungsanlage zählen nicht hierzu. Von anderen Anlagen angenommene Klärschlämme bitte nur angeben, sofern eine gesonderte Erlaubnis oder Genehmigung zur CO-Vergärung vorliegt. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Im Wege der Co-Vergärung eingesetzte Abfälle in 2022  
(ohne zwischengelagerte Abfälle) 1**

Sst 15 1

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe  Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
			dem eigenen Bundesland	
			Tonnen 3	
01	02			
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
02		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nach-kommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Um-rechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04		
fremde Abfälle angeliefert aus	dem Ausland			
anderen Bundesländern				
Tonnen <b>3</b>		Tonnen TM <b>4</b>		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst

15

**4**

Identnummer mit Anlagennummer

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

**1 Art der Anlage**

Nach Code des Verwertungsverfahrens gemäß Anlage 2 (siehe beigefügte Unterlage)  
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

**i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft

ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die  
entsorgte Abfallmenge an. ....

01

**2 Kapazität der Anlage**

Menge der genehmigten Abfälle, die im Wege der Co-Vergärung  
in der Anlage vergoren werden dürfen. ....

Tonnen/Jahr

02

## Abfallentsorgung 2022

Klärschlammfaulbehälter  
mit Co-Vergärung

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)  
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponen)                                                                                                          | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2022

Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5  
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

#### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2022

### Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

**CPB**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

**03**

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

#### Hinweise zur Erhebung

**Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen** sind Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Extraktions- oder Destillationsanlagen), Anlagen zur chemischen Aufbereitung von zyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, wenn hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung ermöglicht wird, sowie Anlagen, die z. B. durch Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen etc. Abfälle zur weiteren Entsorgung behandeln.

Hier **nicht** einzubeziehen sind:

- Anlagen mit überwiegend physikalisch-mechanischem Charakter, wie z. B. Sortieranlagen, Zerkleinerungsanlagen, Verdichtungsanlagen (Pressen) und Anlagen zum Sieben.
- Anlagen, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung Stoffe chemisch-physikalisch behandeln.
- Anlagen, die im Rahmen der Produktionstätigkeit Stoffe behandeln, die noch keine Abfälle sind.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

## A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilenummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
				Tonnen 3
			01	02

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe \_\_\_\_\_

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02 \_\_\_\_\_

03 \_\_\_\_\_

04 \_\_\_\_\_

05 \_\_\_\_\_

06 \_\_\_\_\_

07 \_\_\_\_\_

08 \_\_\_\_\_

09 \_\_\_\_\_

10 \_\_\_\_\_

11 \_\_\_\_\_

12 \_\_\_\_\_

13 \_\_\_\_\_

14 \_\_\_\_\_

15 \_\_\_\_\_

16 \_\_\_\_\_

17 \_\_\_\_\_

18 \_\_\_\_\_

19 \_\_\_\_\_

20 \_\_\_\_\_

21 \_\_\_\_\_

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen **3**

Tonnen TM **4**

03

04

05

06

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben  
in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022**Sst  
15 2

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**Ins Inland .....  Ins Ausland ..... **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
Sst 16-23					

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				Insgesamt					
stofflich <b>11</b>				Insgesamt					
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>				
Tonnen <b>3</b>								Tonnen TM <b>4</b>	
04	05	06	07	08	09	10	11	01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	
								21	

## B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
					Tonnen 3
			01	02	03
	Sst 16-23				

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
stofflich <b>11</b>		energetisch <b>15</b>		zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>		Insgesamt			
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>							
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	
								21	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15 4

Identnummer mit Anlagennummer

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

**1 Art der Anlage**

**1.1 Nach Anlagentyp**

*Bitte nur eine Angabe ankreuzen.*

- |                                                              |                                |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln .....        | 01 <input type="checkbox"/> 01 |
| Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln usw. .....           | 01 <input type="checkbox"/> 02 |
| Volumenreduzierung und Wasserabscheidung .....               | 01 <input type="checkbox"/> 03 |
| Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung ..... | 01 <input type="checkbox"/> 04 |

*Falls „Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung“, bitte Art der Anlage beschreiben:*

**1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).**

- i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. ....

02

**2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)**

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. ....

Tonnen/Jahr

03

## Abfallentsorgung 2022

### Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)  
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2022

### Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2022

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

#### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Abfallentsorgung 2022**

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

**DBA**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

**04**

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

**Hinweise zur Erhebung**

Bitte geben Sie nachfolgend die Mengen für die Altfahrzeuge an, die unter die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) fallen. Das sind Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) und/oder der Klasse N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen).

Anzugeben sind ferner im Frageteil B (Output) alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die die Anlage verlassen, in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1**

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (16 01 04\*) ..... 08

## 2 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 23 eintragen.

Zeilenummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			davon angeliefert aus	
			dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern
			Tonnen 3	
	01	02		
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 6 0 1 0 4*	Altfahrzeuge		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Input der Anlage		Zeilenummer
davon angeliefert aus		
dem Ausland	Insgesamt	
	Tonnen <b>3</b>	
03	04	

01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022**

Anzahl der abgegebenen Altfahrzeuge (16 01 06 Restkarossern) ..... 08

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022****Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**Ins Inland .....  Ins Ausland ..... **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5****Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 22 bis 43 auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
Sst 16-23					

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis			
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel			
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen			
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossern)			
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter			
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile ( z. B. aus Airbags )			
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten			
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen			
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe			
16	1 6 0 1 2 0	Glas			
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile			
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile			
19	1 6 0 1 2 2 0 3	Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik			

Output der Anlage							Zeilenummer
davon Abgabe							
zur weiteren Verwertung <b>10</b>			zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>	Insgesamt
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>			
04	05	06	07	08	09	10	01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
Sst 16-23					

20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	
							41	
							42	
							43	

## B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

## 2 Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 22 bis 43 auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
Sst 16-23					
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis			
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel			
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen			
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarosse)			
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter			
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile ( z.B. aus Airbags )			
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten			
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen			
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe			
16	1 6 0 1 2 0	Glas			
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile			
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile			
19	1 6 0 1 2 2 0 3	Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik			

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>			zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>		
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu verarbeitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10	01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
Sst 16-23					

20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	
							41	
							42	
							43	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

## C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

### 1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

**i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. ....

01

### 2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. ....

Tonnen/Jahr

03

## Abfallentsorgung 2022

### Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)  
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2022

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

### Erläuterungen zu dem Fragebogen

#### 1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

#### 2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

#### 3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

#### 4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

#### 5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

#### 6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

#### 7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

#### 8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

#### 9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

#### 10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

#### 11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

#### 12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

#### 13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

#### 14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

#### Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## **Abfallentsorgung 2022**

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Abfallentsorgung 2022**

**DEN**

Deponie-Nachsorgephase

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Befindet sich Ihre Deponie mit einzelnen Bauabschnitten noch in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase? Haben Sie in diesem Fall die gefassten Gasmengen bereits für eine Deponie gemeldet, bitten wir Sie, die Mengen nicht nochmals anzugeben, sondern unter „Bemerkungen“ mitzuteilen, in welcher Meldung die Gasmengen enthalten sind.

Die Fragen 1 und 2 müssen dann nicht beantwortet werden.

**Hinweise zur Erhebung**

**Die Nachsorgephase** ist der Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach §40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorge feststellt.

**1 Angaben zur Entgasung und Deponiebelüftung**

1.1 Art der überwiegenden Entgasung

Sst  
15

4

Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck)

24

1



Weiter mit Frage 2.

Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck)

24

2



Die Befragung ist hiermit beendet. Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

1.2 Deponiebelüftung

Setzen Sie aerobe in situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) ein?

Ja .....

53

1

Nein .....

53

2

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15 4

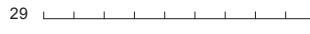
Identnummer mit Anlagennummer

## 2 Gaserzeugung und -verwendung in 2022

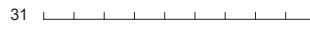
Prozent

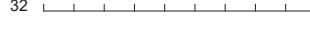
Durchschnittlicher Methan ( $\text{CH}_4$ )-Gehalt ..... 28 

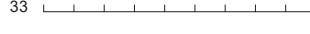
$\text{m}^3$

**Deponiegasgewinnung insgesamt** ..... 29 

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme ..... 30 

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen ..... 31 

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. ..... 32 

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) ..... 33 

## Abfallentsorgung 2022

Deponie-Nachsorgephase

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2022

Deponie

**DEP**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 18 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

**05**

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

### Hinweise zur Erhebung

**Deponien** sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (siehe § 3 Absatz 27 KrWG).

**Monodeponien** sind Deponien oder Deponieabschnitte für die Ablagerung spezifischer Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind.

**Untertagedeponien** sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden.

**Langzeitlager** sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr.

**Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.**

Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

Sst  
15

**1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus
			dem eigenen Bundesland	
			Tonnen <b>3</b>	01 02
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 6 0 5*	asbesthaltige Baustoffe		
05	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
06	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
07	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle ( einschließlich Materialmischungen ) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern

dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen **3**

Tonnen TM **4**

03

04

05

06

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben  
in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022**St  
15 2

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**

Ins Inland .....  Ins Ausland .....

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5**

(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>									
stofflich <b>11</b>									
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt			
Tonnen <b>3</b>									
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	
								21	

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5**  
(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

St 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
02		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
stofflich <b>11</b>		energetisch <b>15</b>		zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>		Insgesamt			
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>							
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	
								21	

**C Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen in 2022**

Bitte die bei Baumaßnahmen eingesetzten und verwerteten Deponie-  
ersatzbaustoffe angeben. **18**

St 15 **3**

Identnummer mit Anlagennummer

**i** Die in Tabelle A „Input der Abfallentsorgungsanlage“ angegebenen  
Abfälle dürfen hier nicht nochmals eingetragen werden.

**Art und Menge der eingebauten Abfälle**

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Eingesetzte Abfallmenge
			Tonnen <b>3</b>
	Sst 16–23		01

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe eingesetzten Abfallmengen

davon: Abfallarten

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

## 1 Art der Anlage

## 1.1 Nach Anlagentyp

- |                                                |    |                          |    |
|------------------------------------------------|----|--------------------------|----|
| Deponie der Klasse 0 .....                     | 01 | <input type="checkbox"/> | 01 |
| Deponie der Klasse I .....                     | 01 | <input type="checkbox"/> | 02 |
| Deponie der Klasse II .....                    | 01 | <input type="checkbox"/> | 03 |
| Deponie der Klasse III .....                   | 01 | <input type="checkbox"/> | 04 |
| Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie) ..... | 01 | <input type="checkbox"/> | 05 |
| Langzeitlager der Klasse 0 .....               | 01 | <input type="checkbox"/> | 06 |
| Langzeitlager der Klasse I .....               | 01 | <input type="checkbox"/> | 07 |
| Langzeitlager der Klasse II .....              | 01 | <input type="checkbox"/> | 08 |
| Langzeitlager der Klasse III .....             | 01 | <input type="checkbox"/> | 09 |
| Langzeitlager der Klasse IV .....              | 01 | <input type="checkbox"/> | 10 |

## 1.2 Monodeponie für spezifische Massenabfälle?

- Ja ..... 02  1  
Nein ..... 02  2

1.3 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

- i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. .... 03 | | |

## 2 Kapazität der Anlage

Befindet sich die Deponie insgesamt in der Stilllegungsphase?

- Ja ..... 42  1  
Nein ..... 42  2

Falls nein:

Wie hoch ist das noch zu verfüllende genehmigte Restvolumen der Deponie zum Ende des Berichtsjahres? ..... 04 m<sup>3</sup>

Wie viele Jahre wird auf der Deponie nach Ende des Berichtsjahres voraussichtlich noch Abfall abgelagert? **Jahre**  
*Bei Ende der Ablagerung im Berichtsjahr bitte 0 eintragen.* **05**

### 3 Einrichtungen zum Schutz des Grundwassers

Sst  
15 4

Identnummer mit Anlagennummer

Ist der Grundwasserspiegel angeschnitten?

Ja ..... 08  1

Nein ..... 08  2

#### Art des Deponie-Abdichtungssystems

*Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.*

Deponiebasisabdichtung:

Geologische Barriere ..... 09  1

Mineralische Abdichtung oder gleichwertig ..... 10  1

Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig ..... 11  1

Kombinationsabdichtung oder gleichwertig ..... 12  1

Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden ..... 13  1

Deponieoberflächenabdichtung:

Deponieoberflächenabdeckung (temporär) ..... 14  1

Mineralische Abdichtung oder gleichwertig ..... 15  1

Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig ..... 16  1

Kombinationsabdichtung oder gleichwertig ..... 17  1

Keine Deponieoberflächenabdichtung ..... 18  1

### 4 Art der Sickerwasserbehandlung

*Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.*

Behandlung in betriebseigener Kläranlage ..... 19  1

Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage  
(Zuleitung über öffentliche Kanalisation oder Abfuhr in Tankwagen) ..... 20  1

Verrieseln auf der Deponie ..... 21  1

Sonstige Behandlung (z. B. Verdampfung, Umkehrosmose) ..... 22  1

Kein Entwässerungssystem vorhanden ..... 23  1

Falls die Angaben zu Punkt 5 und 6 nicht getrennt für die einzelnen Deponieabschnitte vorliegen, können sie in einem Bogen zusammengefasst werden.

## 5 Angaben zur Entgasung und Deponiebelüftung

### 5.1 Art der überwiegenden Entgasung

- Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck) ..... 24  1
- Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) ..... 24  2
- Keine Entgasung ..... 24  3

### 5.2 Deponiebelüftung

Setzen Sie aerobe in situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) ein?

- Ja ..... 53  1
- Nein ..... 53  2

## 6 Gaserzeugung und -verwendung in 2022

Prozent

- Durchschnittlicher Methan ( $\text{CH}_4$ )-Gehalt ..... 28 
- Deponiegasgewinnung, -verwendung und -abgabe .....  $\text{m}^3$
- Deponiegasgewinnung insgesamt ..... 29 
- Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme ..... 30 
- Abgabe an Energieversorgungsunternehmen ..... 31 
- Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. ..... 32 
- Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) ..... 33 

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Abfallentsorgung 2022

### Deponie

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2022

### Deponie

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

## **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

## **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

## **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## **18 Deponiebaumaßnahmen**

Als Baumaßnahmen gelten z. B. Maßnahmen beim Wegebau im Deponiekörper, bei der Basis- und Oberflächenabdichtung oder bei der Rekultivierung. Deponieersatzbaustoffe sind unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien.

## Abfallentsorgung 2022

Deponie

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Feuerungsanlage mit energetischer  
Verwertung von Abfällen

**FEU**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

06

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

**Feuerungsanlagen** sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff.

Weiterhin zu berücksichtigen sind thermochemische Produktionsanlagen (z. B. Zementanlagen) die Abfälle im Rahmen der Mitverbrennung zur Erzeugung von Wärme oder Nutzung von Inhaltsstoffen einsetzen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 20 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
			Tonnen <b>3</b>	
			01	02

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe \_\_\_\_\_

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02 0 3 0 1 0 5 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten  
und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter  
03 01 04 fallen \_\_\_\_\_

03 \_\_\_\_\_

04 \_\_\_\_\_

05 \_\_\_\_\_

06 \_\_\_\_\_

07 \_\_\_\_\_

08 \_\_\_\_\_

09 \_\_\_\_\_

10 \_\_\_\_\_

11 \_\_\_\_\_

12 \_\_\_\_\_

13 \_\_\_\_\_

14 \_\_\_\_\_

15 \_\_\_\_\_

16 \_\_\_\_\_

17 \_\_\_\_\_

18 \_\_\_\_\_

19 \_\_\_\_\_

20 \_\_\_\_\_

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen **3**

Tonnen TM **4**

03

04

05

06

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben  
in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2025**

St 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**

Ins Inland .....  Ins Ausland .....

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
Sst 16-23					
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>		als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>			
stofflich <b>11</b>									
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>					Insgesamt	
Tonnen <b>3</b>								Tonnen TM <b>4</b>	
04	05	06	07	08	09	10	11	01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
02	1 0 0 1 0 1	davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				Insgesamt					
stofflich <b>11</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>					
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	

--

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

Sst  
15

Identnummer mit Anlagennummer

**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Wärmekraftwerk, Heizkraftwerk (Anlagen, die Strom erzeugen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), und zwar

Ersatzbrennstoffkraftwerk ..... 01  01

Biomassekraftwerk ..... 01  02

Anderes Kraftwerk (z. B. Kohlekraftwerk) ..... 01  03

Heizwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen) ..... 01  04

Anlage für andere Produktionszwecke (z. B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken) ..... 01  05

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

**i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. ..... 02

## Abfallentsorgung 2025

Feuerungsanlage mit energetischer  
Verwertung von Abfällen

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)  
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

Feuerungsanlage mit energetischer  
Verwertung von Abfällen

### Erläuterungen zu dem Fragebogen

#### 1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

#### 2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

#### 3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

#### 4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

#### 5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

#### 6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

#### 7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

#### 8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z.B. Sonderabfallverbrennung.

#### 9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z.B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

#### 10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

#### 11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

#### 12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

#### 13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z.B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

#### 14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

#### Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2025

Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Biologische Behandlungsanlage

**KOM**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

07

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

**Biologische Behandlungsanlagen** sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen organische Abfälle durch aerobe Verfahren in Komposte und/oder durch anaerobe Verfahren (Vergärung) zu energetisch nutzbarem Biogas umgewandelt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 19 eintragen.

Sst  
15

**1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
				Tonnen <b>3</b>
			01	02

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	2 0 0 3 0 1 0 4	Abfälle aus der Biotonne		
03	2 0 0 2 0 1	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)		
04	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
05	0 2 0 2 0 3	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
06	0 2 0 1 0 6	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		
07	0 2 0 1 0 3	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen 3

Tonnen TM 4

03

04

05

06

				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben  
in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2025**

St 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**

Ins Inland .....  Ins Ausland .....

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 [5]**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung [6]		
			Ablagerung [7]	thermische Beseitigung [8]	Behandlung zur Beseitigung [9]
					Tonnen [3]
			01	02	03
Sst 16-23					

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)			
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				Insgesamt					
stofflich <b>11</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>					
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2025 [5]**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 19 eintragen.

St 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			Ablagerung [7]	thermische Beseitigung [8]	Behandlung zur Beseitigung [9]
Tonnen [3]					
Sst 16-23			01	02	03

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)			
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>									
stofflich <b>11</b>									
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt			
Tonnen <b>3</b>									
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15 4

Identnummer mit Anlagennummer

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

- |                                                                    |                             |    |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----|
| Bioabfallkompostierungsanlage (für vermischte Bioabfälle) .....    | 01 <input type="checkbox"/> | 01 |
| Grünabfallkompostierungsanlage (für überwiegend Grünabfälle) ..... | 01 <input type="checkbox"/> | 02 |
| Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage .....             | 01 <input type="checkbox"/> | 06 |
| Biogas-/Vergärungsanlage .....                                     | 01 <input type="checkbox"/> | 03 |
| Klärschlammkompostierungsanlage .....                              | 01 <input type="checkbox"/> | 04 |
| Sonstige biologische Behandlungsanlage .....                       | 01 <input type="checkbox"/> | 05 |

*Falls „Sonstige biologische Behandlungsanlage“,  
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens  
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

- i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. .... 02

## 2 Kompost und Gärrückstände nach Verwendungszweck

### 2.1 Kompost nach Verwendungszweck

Angabe muss mit Kompost (spezifikationsgerecht) 19 05 99 01 in Abschnitt „Output“ Spalte 09 (als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) des Fragebogens KOM übereinstimmen.

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.) ..... Tonnen/Jahr 04 

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege/Rekultivierung ..... 05 

Verwendung bei privaten Haushalten (z. B. Kleingärtner), für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt ..... 06 

*Falls „Verwendung für andere Zwecke“,  
bitte genauer beschreiben:*

### 2.2 Gärrückstände nach Verwendungszweck

Angabe muss mit der Summe von Gärrückständen 19 06 04 und 19 06 06 in Abschnitt „Output“ Spalte 09 (als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft) des Fragebogens KOM übereinstimmen.

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.) ..... Tonnen/Jahr 07 

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege, für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt ..... 08 

*Falls „Verwendung für andere Zwecke“,  
bitte genauer beschreiben*

## Abfallentsorgung 2025

### Biologische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

### Biologische Behandlungsanlage

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2025

Biologische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdata der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

**MBA**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

08

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

**Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen** sind Anlagen zur Aufbereitung, Umwandlung oder Stabilisierung insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen durch mechanische oder andere physikalische Verfahren (z. B. Zerkleinern, Sortieren) ggf. in Kombination mit biologischen Verfahren (Rotte, Vergärung).

Ziel der mechanisch (-biologischen) Behandlung sind je nach Anlagenschwerpunkt

- die Inertisierung/Stabilisierung von Abfällen für die Ablagerung,
- die Erzeugung von heizwertangereicherten Fraktionen zur Verwertung als Ersatzbrennstoff sowie
- die Abtrennung anderer Wertstoffe zur stofflichen Verwertung.

Hierbei sollen diejenigen Anlagen nicht einbezogen werden, die in erster Linie zum Sortieren, Schreddern oder Verdichten (Pressen) der Abfälle dienen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Fragebogen B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden. Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 19 eintragen.

Sst  
15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilenummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
				Tonnen <b>3</b>
			01	02

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe \_\_\_\_\_

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02 2 0 0 3 0 1 0 1 Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam  
über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt \_\_\_\_\_

03 2 0 0 3 0 1 0 2 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll  
angeliefert oder eingesammelt \_\_\_\_\_

04 2 0 0 3 0 7 Sperrmüll \_\_\_\_\_

05 \_\_\_\_\_

06 \_\_\_\_\_

07 \_\_\_\_\_

08 \_\_\_\_\_

09 \_\_\_\_\_

10 \_\_\_\_\_

11 \_\_\_\_\_

12 \_\_\_\_\_

13 \_\_\_\_\_

14 \_\_\_\_\_

15 \_\_\_\_\_

16 \_\_\_\_\_

17 \_\_\_\_\_

18 \_\_\_\_\_

19 \_\_\_\_\_

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen 3

Tonnen TM 4

03

04

05

06

				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben  
in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland .....  Ins Ausland .....

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
					Tonnen <b>3</b>
			01	02	03
Sst 16-23					

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02 1 9 0 5 0 1 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

03 1 9 1 2 1 0 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

04 1 9 1 2 1 2 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
stofflich <b>11</b>				zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>					
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>				Insgesamt	
Tonnen <b>3</b>								Tonnen TM <b>4</b>	
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2025 [5]**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 19 eintragen.

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			Ablagerung [7]	thermische Beseitigung [8]	Behandlung zur Beseitigung [9]
			Tonnen [3]		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
03	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
04	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
stofflich <b>11</b>				zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>					
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>	Insgesamt			
Tonnen <b>3</b>								Tonnen TM <b>4</b>	
04	05	06	07	08	09	10	11	01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15

Identnummer mit Anlagennummer

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

**1 Art der Anlage**

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

**I** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. .... 01

## Abfallentsorgung 2025

### Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)  
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

### Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2025

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

- Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
  - eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
  - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen

**NB**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 des Fragebogens.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

**16**

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

Anlagen zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen (z. B. Bergehalden und Halde deponien) sind vom Unternehmer ausgewiesene Bereiche für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen, wenn die Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 Satz 7 AB BergV erfüllt sind.

Bitte geben Sie alle abgelagerten naturbelassenen Stoffe oder Abfälle an.

Keine Abfallentsorgungseinrichtungen sind Abbauhöhlräume, in die bergbauliche Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung verbracht werden. Diese bitte **nicht** angeben.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst 1

15

Identnummer mit Anlagennummer

**1 Art und Menge der abgelagerten Abfälle in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1**  
*Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 07 eintragen.*

Zeilenummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Gelagerte/ abgelagerte Abfälle
Sst 16–23			Tonnen <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">2</span>

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	_____
02	0 1 0 1 0 1	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzten	_____
03	0 1 0 1 0 2	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzten	_____
04	_____	_____	_____
05	_____	_____	_____
06	_____	_____	_____
07	_____	_____	_____

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**1** Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

**2** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5  
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder  
nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdata der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

**OEL**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

**09**

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

Die **Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altölen** lassen sich in Anlagen zur Aufbereitung und Anlagen zur sonstigen stofflichen Verwertung unterteilen.

Anlagen zur Aufbereitung sind Anlagen mit dem Ziel aus Alt-ölen Basisöle (Ausgangsprodukt zur Herstellung von Schmierstoffen) durch Raffinationsverfahren herzustellen, bei denen insbesondere die Abtrennung der Schadstoffe der Oxidationsprodukte und der Zusätze erfolgt.

Die sonstigen stofflichen Verwertungsverfahren sind Verfahren (Destillation, andere Raffination), die als Hauptziel die Herstellung von z. B. Fluxölen, Heizölen (sog. DIN-Öle) und SchiffsDiesel haben.

Anlagen zur Öl-Wassertrennung zählen nicht zur stofflichen Verwertung.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 20 eintragen.

Sst  
15 1

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
			Tonnen <b>3</b>	
			01	02

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 2 0 1 0 6*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
03	1 2 0 1 0 7*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
04	1 2 0 1 1 0*	synthetische Bearbeitungsöle		
05	1 3 0 1 0 9	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		
06	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		
07	1 3 0 1 1 1*	synthetische Hydrauliköle		
08	1 3 0 1 1 3*	andere Hydrauliköle		
09	1 3 0 2 0 4*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		
10	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		
11	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
12	1 3 0 2 0 8*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
13	1 3 0 3 0 7*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis		
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Input der Anlage			Zeilennummer			
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04				
fremde Abfälle angeliefert aus						
anderen Bundesländern	dem Ausland					
Tonnen <b>3</b>		05				
03	04	05	01			
			02			
			03			
			04			
			05			
			06			
			07			
			08			
			09			
			10			
			11			
			12			
			13			
			14			
			15			
			16			
			17			
			18			
			19			
			20			

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2025**St 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**Ins Inland .....  Ins Ausland ..... **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 **5*****Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 20 eintragen.*

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
Sst 16-23					
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 1 9 9 5 0	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)			
03	1 9 1 1 9 9 5 1	Schmierstoff, (SS)			
04	1 9 1 1 9 9 5 2	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)			
05	1 9 1 1 9 9 5 3	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)			
06	1 9 1 1 9 9 5 4	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)			
07	1 9 1 1 9 9 5 5	Heizöl schwer, (HS)			
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10	01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	
							20	

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2025 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 20 eintragen.

St 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
		Sst 16-23			

01 **9 9 9 9 9 9 9 9 9** Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02 **1 9 1 1 9 9 5 0** Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)03 **1 9 1 1 9 9 5 1** Schmierstoff, (SS)04 **1 9 1 1 9 9 5 2** Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)05 **1 9 1 1 9 9 5 3** Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)06 **1 9 1 1 9 9 5 4** Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)07 **1 9 1 1 9 9 5 5** Heizöl schwer, (HS)

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Output der Anlage							Zeilenummer
davon Abgabe							
zur weiteren Verwertung <b>10</b>			zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>	Insgesamt
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>		
04	05	06	07	08	09	10	
							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19
							20

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15 4

Identnummer mit Anlagennummer

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

**1 Art der Anlage**

1.1 Nach Anlagentyp

Zweitraffination zur Erzeugung von Basisölen (unlegierten Grundölen) ..... 01  01

Sonstige stoffliche Verwertung ..... 01  02

*Falls „Sonstige stoffliche Verwertung“,  
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens  
gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlagen).

**i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft  
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die  
entsorgte Abfallmenge an. ..... 02

## Abfallentsorgung 2025

### Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

### Erläuterungen zu dem Fragebogen

#### 1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

#### 2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

#### 3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

#### 4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

#### 5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

#### 6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

#### 7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

#### 8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

#### 9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

#### 10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

#### 11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

#### 12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

#### 13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

#### 14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

#### Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdata der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Abfallentsorgung 2025**

Schredderanlage/Schrottschere

**SHR**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

**10**

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

**Hinweise zur Erhebung**

**Schredderanlagen/Schrottscheren** sind Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1****1 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16-23	Abfallarten/Stoffe  Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3 01

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 5 0 1 0 3	Verpackungen aus Holz	
03	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarosse)	
04	1 6 0 1 1 7	Eisenmetalle	
05	1 6 0 1 1 8	Nichteisenmetalle	
06	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
07	1 7 0 2 0 1	Holz	
08	1 7 0 4 0 5	Eisen und Stahl	
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe	
10	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	
11	2 0 0 1 3 8	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
12	2 0 0 1 4 0	Metalle	
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04	
fremde Abfälle angeliefert aus				
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen <b>3</b>				
02	03	04	05	
			01	
			02	
			03	
			04	
			05	
			06	
			07	
			08	
			09	
			10	
			11	
			12	
			13	
			14	
			15	
			16	
			17	
			18	
			19	
			20	
			21	

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie,  
die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten  
Blatt fortzuführen.

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**

Ins Inland .....  Ins Ausland .....

**B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 [5]**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Zeilen 11 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung [6]		
			Ablagerung [7]	thermische Beseitigung [8]	Behandlung zur Beseitigung [9]
			Tonnen [3]		
			01	02	03
Sst 16-23					
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle			
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle			
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar			
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>			energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
stofflich <b>11</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	Recycling <b>13</b>						
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	
							20	
							21	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
		Sst 16-23			
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle			
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle			
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar			
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	
							20	
							21	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15

Identnummer mit Anlagennummer

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**

**1 Art der Anlage**

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

**i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. .... 01

**D Nur für Anlagen mit Restkarosserien im Input**

**1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (160106 Restkarosserien)** ....

## Abfallentsorgung 2025

Schredderanlage/Schrottschere

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)  
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

Schredderanlage/Schrottschere

### Erläuterungen zu dem Fragebogen

#### 1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

#### 2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

#### 3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

#### 4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

#### 5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

#### 6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

#### 7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

#### 8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

#### 9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

#### 10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

#### 11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

#### 12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

#### 13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

#### 14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

#### Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2025

Schredderanlage/Schrottschere

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU)2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Abfallentsorgung 2025**

Sonstige Behandlungsanlage

**SON**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

**Hinweise zur Erhebung**

**Sonstige Behandlungsanlagen** sind z. B. Ersatzbrennstoff-, Schlacke-, Kabelaufbereitungsanlagen, Kunststoffverwertungsanlagen oder Produktionsanlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

Dieser Fragebogen gilt **nicht** für folgende Behandlungsanlagen: Deponien, Thermische Abfallbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen, Sortieranlagen, Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Verwertungsbetriebe für Alt-fahrzeuge, Schredderanlagen/Schrottscheren, Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Biologische Behandlungsanlagen (Kompostierung, Vergärung, Biogas) oder Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl. Hierfür ggf. entsprechenden Fragebogen anfordern.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

## A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilenummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	01	02

01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen **3**

Tonnen TM **4**

03

04

05

06

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben  
in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2025**St  
15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**Ins Inland .....  Ins Ausland ..... **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 **5****

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
Sst 16-23					

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>					
stofflich <b>11</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	Insgesamt					
04	05	06	07	08	09	10	11		
01									
02									
03									
04									
05									
06									
07									
08									
09									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									

## B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2025 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
Sst 16-23					

01 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilenummer	
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>				als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>					
stofflich <b>11</b>		energetisch <b>15</b>		zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>		Insgesamt			
Vorbereitung zur Wieder-verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>							
04	05	06	07	08	09	10	11		
								01	
								02	
								03	
								04	
								05	
								06	
								07	
								08	
								09	
								10	
								11	
								12	
								13	
								14	
								15	
								16	
								17	
								18	
								19	
								20	
								21	

**C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage**Sst  
15 **4**

Identnummer mit Anlagennummer

**1 Art der Anlage**

## 1.1 Nach Anlagentyp

- Schlackenaufbereitung ..... 61  01
- Kunststoffverarbeitung/-aufbereitung ..... 61  02
- Altsandregenerierung ..... 61  03
- Sonstige Anlage ..... 61  04

*Falls „Sonstige Anlage“ bitte Art der Anlage genau beschreiben.*

## 1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe geigefügte Unterlage).

- i** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. ..... 01

## 1.3 Werden in der Anlage Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen aufbereitet?

- Ja, ausschließlich ..... 54  01
- Ja, überwiegend ..... 54  02
- Nein, keine oder nur geringe Mengen an Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen ..... 54  03

## 1.4 Metallkonzentrate, gewonnen aus der Rohschlacke von Hausmüllverbrennungsanlagen

- i** Menge an abgetrennten Eisenmetallen/Nichteisenmetallen/rostfreiem Edelstahl: Masse von Metallkonzentraten, die im Berichtsjahr aus Rohschlacken von Hausmüllverbrennungsanlagen abgetrennt wurden. Durchschnittlicher Eisen-/Nichteisenmetall-/rostfreier Stahlgehalt: Metallgehalt in den von der Schlacke abgetrennten Metallkonzentraten.

darunter:

## 1.4a Menge an abgetrennten Eisenmetallen (inkl. Anhaftungen) .....

Tonnen/Jahr

- i** Durchschnittlicher Eisengehalt: Metallgehalte im Konzentrat auf Basis von Abrechnungsdaten des Metallverwerter oder eigene Schätzungen. .....

in %

## 1.4b Menge an abgetrennten Nichteisenmetallen (inkl. Anhaftungen) .....

Tonnen/Jahr

- i** Durchschnittlicher Nichteisengehalt: Metallgehalte im Konzentrat auf Basis von Abrechnungsdaten des Metallverwerter oder eigene Schätzungen. .....

in %

## 1.4c Menge an abgetrenntem rostfreiem Stahl/Edelstahl (inkl. Anhaftungen) .....

Tonnen/Jahr

- i** Menge an abgetrenntem rostfreiem Stahl/Edelstahl Falls keine getrennten Angaben für rostfreien Stahl/Edelstahl gemacht werden können, sollen diese den Eisenmetallen (s. Frage 1.4a) zugeschlagen werden. Durchschnittlicher Gehalt Stahl/Edelstahl: Metallgehalte im Konzentrat auf Basis von Abrechnungsdaten des Metallverwerter oder eigene Schätzungen. .....

in %

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Abfallentsorgung 2025

### Sonstige Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

### Sonstige Behandlungsanlage

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2025

### Sonstige Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

#### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Abfallentsorgung 2025**

Sortieranlage

**SOR**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu  
1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

**12**

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

**Hinweise zur Erhebung**

**Sortieranlagen** sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 23 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16-23	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus  dem eigenen Bundesland
			Tonnen <b>3</b>	01 02

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	_____	_____
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 5 0 1 0 1	Verpackungen aus Papier und Pappe	_____	_____
03	1 5 0 1 0 2	Verpackungen aus Kunststoff	_____	_____
04	1 5 0 1 0 6 0 0	gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar	_____	_____
05	1 5 0 1 0 6 0 1	Leichtverpackungen LVP	_____	_____
06	1 5 0 1 0 6 0 2	gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen	_____	_____
07	1 5 0 1 0 7	Verpackungen aus Glas	_____	_____
08	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	_____	_____
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe	_____	_____
10	2 0 0 1 9 9 0 1	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen	_____	_____
11	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt	_____	_____
12	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll	_____	_____
13			_____	_____
14			_____	_____
15			_____	_____
16			_____	_____
17			_____	_____
18			_____	_____
19			_____	_____
20			_____	_____
21			_____	_____
22			_____	_____
23			_____	_____

Input der Anlage			Zeilennummer			
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04				
fremde Abfälle angeliefert aus						
anderen Bundesländern	dem Ausland					
Tonnen <b>3</b>		05				
03	04					

			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20
			21
			22
			23

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

**B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2025**Sst  
15 2

Identnummer mit Anlagennummer

**Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?**Ins Inland .....  Ins Ausland ..... **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 [5]**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeile 18 und auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung [6]		
			Ablagerung [7]	thermische Beseitigung [8]	Behandlung zur Beseitigung [9]
			Tonnen [3]		
			01	02	03
Sst 16-23					

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“			
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“			
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“			
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“			
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“			
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“			
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“			
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“			
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“			
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“			
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
17	1 9 1 2 1 2				
18					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>			zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>		
stofflich <b>11</b>		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>		als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>		
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>						Insgesamt	
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	

noch: B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
		Sst 16-23	01	02	03

19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							19	
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
Sst 16-23					
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“			
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“			
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“			
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“			
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“			
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“			
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“			
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“			
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“			
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“			
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
17	1 9 1 2 1 2				
18					

Output der Anlage							Zeilenummer		
davon Abgabe									
zur weiteren Verwertung <b>10</b>									
stofflich <b>11</b>		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>		energetisch <b>15</b>		zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>			
Vorbereitung zur Wiederverwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>					als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>		Insgesamt	
Tonnen <b>3</b>									
04	05	06	07	08	09	10			
							01		
							02		
							03		
							04		
							05		
							06		
							07		
							08		
							09		
							10		
							11		
							12		
							13		
							14		
							15		
							16		
							17		
							18		

noch: B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2025 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
		Sst 16-23	01	02	03

19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							19	
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15

Identnummer mit Anlagennummer

## C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

### 1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

**I** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. ....

01

## Abfallentsorgung 2025

### Sortieranlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

#### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

### Sortieranlage

#### Erläuterungen zu dem Fragebogen

##### **1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)**

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

##### **2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle**

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

##### **3 Tonnen**

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

##### **4 Tonnen TM**

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

##### **5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr**

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

##### **6 zur Abfallbeseitigung**

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

##### **7 Ablagerung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

##### **8 thermische Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

##### **9 Behandlung zur Beseitigung**

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

##### **10 zur weiteren Verwertung**

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

##### **11 stofflich**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

##### **12 Vorbereitung zur Wiederverwendung**

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

##### **13 Recycling**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

##### **14 Sonstige stoffliche Verwertung**

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

##### **Verfüllung**

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## Abfallentsorgung 2025

### Sortieranlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

#### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Untertägige Abbaustätte

VU

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

Anlagen mit untertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebbracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abrasum).

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

1 Haben Sie im Jahr 2025 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle verfüllt?

Ja .....



Weiter mit Abschnitt A.

Nein .....

2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja .....



Die Befragung ist beendet.

Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

**A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle in 2025**

(ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 21 eintragen.

Sst

15

**1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilenummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus
			dem eigenen Bundesland	
			Tonnen <b>3</b>	
Sst 16–23	01	02		
01 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02 1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			
03 1 0 0 1 0 2	Filterstäube aus Kohlenfeuerung			
04 1 0 0 1 0 5	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			
05 1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
06 1 9 0 1 1 4	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt			
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

**1** Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

**2** In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

**3** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nach-kommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Um-rechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

**4** Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern

dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen **3**

Tonnen TM **4**

03

04

05

06

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Abfallentsorgung 2025

Untertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5  
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder  
nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Übertägige Abbaustätte

**VUE**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Aбраум).

Der empfohlene Umrechnungsfaktor für den Abfallartenschlüssel 170504 Boden und Steine beträgt 1,8 Tonnen je m<sup>3</sup>.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

1 Haben Sie im Jahr 2025 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle (zum Beispiel Boden und Steine) verfüllt?

Ja .....  ➤ Weiter mit Abschnitt A.

Nein .....

2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja .....  ➤ Die Befragung ist beendet.  
Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Nein .....

**A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle in 2025**

(ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 12 bis 21 eintragen.

Sst

15

**1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilenummer	Abfallartenschlüssel  Sst 16-23	Abfallarten/Stoffe  Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen <b>3</b>	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 7 0 1 0 1	Beton		
04	1 7 0 1 0 2	Ziegel		
05	1 7 0 1 0 3	Fliesen und Keramik		
06	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
09	1 7 0 8 0 2	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
10	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)		
11	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden (ohne gefährliche Stoffe)		
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

**1** Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

**2** In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

**3** Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nach-kommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Um-rechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

**4** Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage

nach Herkunft der Abfälle

fremde Abfälle  
angeliefert aus

anderen  
Bundesländern

dem Ausland

Insgesamt  
Spalte 05 = Summe der Spalten  
01 bis 04

Zeilennummer

Tonnen **3**

Tonnen TM **4**

03

04

05

06

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Abfallentsorgung 2025

### Übertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

#### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5  
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder  
nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

**ZER**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Art/Ort der Anlage

Sst  
1-2

13

Sst  
3-11/12-14

Identnummer mit Anlagennummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

### Hinweise zur Erhebung

**Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind Abfallentsorgungsanlagen**, in denen mittels geeigneter Verfahren Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Fragebogen B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen\\_wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

**A Input der Abfallentsorgungsanlage** in 2025 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 10 bis 21 eintragen.

Sst  
15 1

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel Sst 16–23	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle <b>2</b>	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
			Tonnen <b>3</b>	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 6 0 2 0 9*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		
03	1 6 0 2 1 2*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		
04	1 6 0 2 1 3*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
05	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
06	2 0 0 1 2 1*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
07	2 0 0 1 2 3*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
08	2 0 0 1 3 5*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
09	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage			Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04	
fremde Abfälle angeliefert aus			
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen <b>3</b>			
03	04	05	
			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20
			21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

## Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland .....  Ins Ausland ..... 

## B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2025 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 24 bis 41 auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
Sst 16-23					
01	9 9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar			
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle			
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten			
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen			
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammenschutzmittel enthalten			
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile			
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren			
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen			
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen			
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)			
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten			
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren			
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln			

Output der Anlage							Zeilennummer						
davon Abgabe													
zur weiteren Verwertung <b>10</b>			energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff <b>17</b>	Insgesamt							
stofflich <b>11</b>													
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>											
Tonnen <b>3</b>													
04	05	06	07	08	09	10							
							01						
							02						
							03						
							04						
							05						
							06						
							07						
							08						
							09						
							10						
							11						
							12						
							13						
							14						
							15						
							16						
							17						
							18						
							19						

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
Sst 16-23				Tonnen <b>3</b>	
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien	01	02	03
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien			
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien			
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>				zu vorbereitenden Verfahren				
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt			
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	
							41	

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2025 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 24 bis 41 auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

St 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
Sst 16-23					
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar			
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle			
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten			
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen			
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammenschutzmittel enthalten			
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile			
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren			
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen			
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen			
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)			
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten			
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren			
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrömmeln			

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>								
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	energetisch <b>15</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt		
Tonnen <b>3</b>								
04	05	06	07	08	09	10		
							01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung <b>6</b>		
			Ablagerung <b>7</b>	thermische Beseitigung <b>8</b>	Behandlung zur Beseitigung <b>9</b>
			Tonnen <b>3</b>		
			01	02	03
	Sst 16-23				
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien			
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien			
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilenummer	
davon Abgabe								
zur weiteren Verwertung <b>10</b>								
stofflich <b>11</b>			energetisch <b>15</b>					
Vorbereitung zur Wieder- verwendung <b>12</b>	Recycling <b>13</b>	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) <b>14</b>	zu vorbereitenden Verfahren <b>16</b>	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff <b>17</b>	Insgesamt			
04	05	06	07	08	09	10		
Tonnen <b>3</b>								
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	
							41	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst  
15

Identnummer mit Anlagennummer

## C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

### 1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

**I** Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. .... 01

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>1</sup>

### Beseitigungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                              |      |                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung                                                                                                  | R 8  | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen                                                                                                                                           |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln                                                                                                                              | R 9  | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl                                                                                                                              |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung                                                                                               |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen                                                                                                              | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden                                                                                        |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen                                                                                                                | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen                                                                                           |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen                                                                                                                                           | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen                                                                                            |      |                                                                                                                                                                                          |

### Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- |     |                                                                                                                                                                    |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)                                                                                                         | D 8  | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden                                                             |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)                                                          | D 9  | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)                                                       | D 10 | Verbrennung an Land                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)                                                  | D 11 | Verbrennung auf See                                                                                                                                                                                                                                                              |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)                                                                                                                                                                                                            |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen                                                                                                     | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                       |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden                                                                                       | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren                                                                                                                                                                                                      |
|     |                                                                                                                                                                    | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)                                                                                                       |

<sup>1</sup> Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

## Abfallentsorgung 2025

Anlage zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

### Erläuterungen zu dem Fragebogen

#### 1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

#### 2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

#### 3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

#### 4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

#### 5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

#### 6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

#### 7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

#### 8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z.B. Sonderabfallverbrennung.

#### 9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z.B. Trocknen, Kalzieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

#### 10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

#### 11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

#### 12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

#### 13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z.B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

#### 14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

#### Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

## **rohstoffliche Verfahren**

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

### **15 energetisch**

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie- feuerungen.

### **16 vorbereitende Verfahren**

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

### **17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind**

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

## **Abfallentsorgung 2025**

Anlage zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer  
– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:  
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdata der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## DSB-UAA01-2020

### Erhebung der Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1)

**Statistikidentifikator:** 0025  
**EVAS-Nummer:** 32111  
**Berichtszeit:** ab 2020

**Satzformat:** variabel  
**Satzlänge:** 515

**Datensatz-Nr. / -Name:** DSB-UAA01-2020  
**- laut Ersteller:** -

<b>Materialbezeichnung(en):</b>	<b>Sortierung</b> (Ordnungsfelder):	<b>Archivierungsdauer</b> (in Jahren):
UAA01	-	-

**Beschreibung:**

-

**Kommentar:**

Erfassungsdatensätze

**.BASE-Bereich:** C-2-Organisation  
**.BASE-Projekt:** C-204-Hammrich-U31  
**.BASE-Programm:** -

**Verantwortlich:** Destatis  
**Ansprechpartner:** -

**Stand:** 01.03.2021  
**Datum:** 16.03.2021

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA01-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA01-2020

**Kopfsatz des Sammelspeichers ASPDSBUAA10**

**ASP-Name:** KOPF-ASPDSBUAA10

**Präfix:** -

**Ident-Feld:** EF2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	EF1	1	-	2	2	ALN	Satzart (Kennzeichen für Art der Anlage) 01 = Thermische Abfallbehandlungsanlage 02 = Bodenbehandlungsanlage 03 = Chemisch-physikalische Behandlungsanlage 04 = Demontagebetrieb für Altfahrzeuge 05 = Deponie 06 = Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen 07 = Biologische Behandlungsanlage 08 = Mechanisch-biologische Behandlungsanlage 09 = Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl 10 = Schredderanlage und verwandte Anlage 11 = Sonstige Behandlungsanlage 12 = Sortieranlage 13 = Zerlegeeinrichtung für Elektro- und Elektronikaltgeräte 14 = Untertägige Abbaustätten 15 = Übertägige Abbaustätten 16 = Naturbelassene Stoffe im Bergbau 19 = Deponie-Nachsorgephase 20 = Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung
2	EF2	3	-	11	9	ALN	Identitäts-Nr.
3	EF3	12	-	14	3	ALN	Laufende Nr. der Anlage (ab 001)
4	EF4			15	1	ALN	Kennzeichen für Erhebungsteil 1 = Input der Abfallanlage (nur, wenn EF1 = 01-16, 20) 2 = Output der Abfallanlage (nur, wenn EF1 = 01-13) 3 = Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen (nur, wenn EF8 = DEP) 4 = Angaben zur Anlage (einjährige bzw. zweijährliche Merkmale; nur, wenn EF1 = 01-13, 19) 5 = Bemerkungsfeld des Fragebogens 6 = IDEV-Melderinformationen

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA01-SA1
	<b>Präfix:</b> SA1
	<b>Schlüssel:</b> 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF5	16 - 23	8	ALN	<p>Angaben, wenn EF4 = 1: Abfallartenschlüssel (linksbündig) oder "CODE0809" für Code-Felder 08, 09, 11 und 12</p>
6	EF6	24 - 515	492	ALN	<p>Code-/Wert-Felder 01 - 07, 10 --&gt; wenn EF1 = 01-03, 05-08, 11, 20 01, 05 - 08, 10 --&gt; wenn EF1 = 04 01, 03 - 07, 10 --&gt; wenn EF1 = 09, 12, 13 01, 03 - 08, 10 --&gt; wenn EF1 = 10 01, 10 --&gt; wenn EF1 = 16 01 - 07, 10 - 12 --&gt; wenn EF1 = 14, 15</p> <p>Code 01 = InputInsgesamtTonnen Code 02 = InputInsgesamtTonnenTrockenmasse Code 03 = InputBetriebs eigeneAbfaelle Code 04 = (fremde Abfälle zusammen) Code 05 = InputEigeneBundeslaender Code 06 = InputAndereBundeslaender Code 07 = InputAusland Code 08 = DBAAanzahlAngenommeneAltfahrzeuge</p> <p>Code 10 = AbfallartenschluesselText (max. 50 Stellen) Code 11 = Verfüllung von Abfällen in Abbaustätte (1 Stelle) Code 12 = Komplette Verfüllung der Abbaustätte (1 Stelle)</p>

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

**.BASE-DSB-Name:**

DSB-UAA01-2020

**Datensatz-Nr./-Name:**

DSB-UAA01-2020

**Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10**

**ASP-Name:** DSB-UAA01-SA2

**Präfix:** SA2

**Schlüssel:** 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF5	16	-	23	8	ALN	Angaben, wenn EF4 = 2:  Abfallartenschlüssel (linksbündig) oder "CODE0809" für Code-Feld 08
6	EF6	24	-	515	492	ALN	Code-/Wert-Felder 01, 02, 10, 13 - 22 --> wenn EF1 = 01-03, 05-08, 11 01, 08, 10, 13 - 22 --> wenn EF1 = 04 01, 10, 13-22 --> wenn EF1 = 09, 10, 12, 13  Code 01 = OutputInsgesamtTonnen 02 = OutputInsgesamtTonnenTrockenmasse 08 = DBAAzahlAbgegebeneAltfahrzeuge 10 = AbfallartenschlüsselText (max. 50 Stellen) 13 = BehandlungInlandAusland (1=OutputInland, 2=OutputAusland) 14 = OutputAblagerung 15 = OutputThermBeseitigung 16 = OutputBehBeseitigung 17 = OutputVorbWiederverw 18 = OutputRecycling 19 = OutputSonstStofflVerw 20 = OutputEnergVerw 21 = OutputVerfahrenVorb 22 = OutputProduktGewRohstoff

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA01-SA3
	<b>Präfix:</b> SA3
	<b>Schlüssel:</b> 3

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF5	16	-	23	8	ALN	Angaben, wenn EF4 = 3: Abfallartenschlüssel (linksbündig)
6	EF6	24	-	515	492	ALN	Code-/Wert-Felder 01, 10 --> wenn EF1 = 05  Code 01 = DEBEingesetzteAbfallmenge Code 10 = AbfallartenschluesselText (max. 50 Stellen)

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA01-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA01-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10

ASP-Name: DSB-UAA01-SA4

Präfix: SA4

Schlüssel: 4

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF5	16 - 515	500	ALN	<p>Angaben, wenn EF4 = 4:</p> <p>Code-/Wert-Felder... bei geraden Berichtsjahren (z.B. 2012): 01 - 13 --&gt; wenn EF1 = 06 01 - 13, 50: --&gt; wenn EF1 = 01 01 - 02: --&gt; wenn EF1 = 02, 10, 12, 13 01, 03 --&gt; wenn EF1 = 04 01 - 03, 50 --&gt; wenn EF1 = 03, 09 01 - 05, 08 - 26, 28 - 33,42, 53 --&gt; wenn EF1 = 05 01 - 08, 10 - 15, 50 - 52 --&gt; wenn EF1 = 07 01 - 08 --&gt; wenn EF1 = 08 01 - 02, 50, 54-61 --&gt; wenn EF1 = 11 24 - 26, 28-33, 53 --&gt; wenn EF1 = 19 01, 02 --&gt; wenn EF1 = 20</p> <p>bei ungeraden Berichtsjahren (z.B. 2011): 01 - 02 --&gt; wenn EF1 = 06 01 --&gt; wenn EF1 = 02, 04, 08, 10, 12, 13, 20 01 - 02, 50 --&gt; wenn EF1 = 01, 03, 09 01, 03 --&gt; wenn EF1 = 05 01 - 02, 04 - 08, 50 - 52 --&gt; wenn EF1 = 07 01, 50, 54-61 --&gt; wenn EF1 = 11</p> <p>Wenn EF1 = 01 (AVA), 06 (FEU): Code 01: Anlagentyp AVA -&gt; wenn EF1 = 01 01 = Abfallverbrennungsanlage 02 = Klärschlammverbrennungsanlage 03 = Sonderabfallverbrennungsanlage 04 = Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung</p> <p>Anlagentyp FEU -&gt; wenn EF1 = 06 01 = Ersatzbrennstoffkraftwerk 02 = Biomassekraftwerk 03 = Anderes Kraftwerk (z.B. Kohlekraftwerk) 04 = Heizwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen) 05 = Anlage für andere Produktionszwecke (z.B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken)</p> <p>Code 02: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren Code 03: Kapazität der Anlage Art der Abgasreinigung Code 04: Staubabscheidung Code 05: Abscheidung saurer Schadgase Code 06: Abscheidung von Stickoxiden Code 07: Abscheidung von Dioxinen und Furanen Code 08: Sonstige Abgasreinigung Code 09: Keine Behandlung von Verbrennungsrückständen Code 10: Verglasung von Schlacken und Stäuben Code 11: Verfestigung von Filterstäuben Code 12: Andere Behandlung Code 13: Keine Behandlung Code 50: Text für "Sonstige Anlage" (max. 100 Stellen)</p> <p>Wenn EF1 = 02 (BOD): Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren Code 02: Kapazität der Anlage</p>
---	-----	----------	-----	-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA01-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA01-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10

ASP-Name: DSB-UAA01-SA4

Präfix: SA4

Schlüssel: 4

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					<p>Wenn EF1 = 03 (CPB)  Code 01: Anlagentyp CPB  01 = Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln  02 = Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln usw  03 = Volumenreduzierung von Wasserabscheidung  04 = Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung  Code 02: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren  Code 03: Kapazität der Anlage  Code 50: Text für "Sonstige Anlage" (max. 100 Stellen)</p> <p>Wenn EF1 = 04 (DBA)  Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren  Code 03: Kapazität der Anlage</p> <p>Wenn EF1 = 05 (DEP)  Code 01: Anlagentyp DEP -&gt; wenn EF1 = 05  01 = Deponie der Klasse 0  02 = Deponie der Klasse I  03 = Deponie der Klasse II  04 = Deponie der Klasse III  05 = Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie)  06 = Langzeitlager der Klasse 0  07 = Langzeitlager der Klasse I  08 = Langzeitlager der Klasse II  09 = Langzeitlager der Klasse III  10 = Langzeitlager der Klasse IV  Code 02: Monodeponie für spezifische Abfälle  1=ja, 2=nein  Code 03: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren  Code 04: Restvolumen  Code 05: Restablagierungsdauer  Code 08: Grundwasseranschnitt 1=ja, 2=nein  Code 09: Geologische Barriere  Code 10: Mineralische Abdichtung oder gleichwertig  Code 11: Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig  Code 12: Kombinationsabdichtung oder gleichwertig  Code 13: Kein Deponieabdichtungssystem vorhanden  Code 14: Deponieoberflächenabdeckung (temporär)  Code 15: Mineralische Abdichtung oder gleichwertig  Code 16: Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig  Code 17: Kombinationsabdichtung oder gleichwertig  Code 18: Keine Deponieoberflächenabdichtung  Art der Sickerwasserbehandlung  Code 19: Behandlung in betriebseigener Kläranlage  Code 20: Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage  Code 21: Verrieseln auf der Deponie  Code 22: Sonstige Behandlung (z.B. Verdampfung, Umkehrosmose)  Code 23: Kein Entwässerungssystem vorhanden  Art der überwiegenden Entgasung  Code 24: 1 = Aktive Entgasung  2 = Passive Entgasung  3 = Keine Entgasung  Code 25: leer  Code 26: leer  Gaserzeugung und -verwendung  Code 28: durchschnittlicher Methangehalt  Code 29: Deponiegasgewinnung insgesamt</p>
--	--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

**.BASE-DSB-Name:**

DSB-UAA01-2020

**Datensatz-Nr./-Name:**

DSB-UAA01-2020

**Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10**

**ASP-Name:** DSB-UAA01-SA4

**Präfix:** SA4

**Schlüssel:** 4

CSV- Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					<p>Code 30: Eigener Verbrauch      Code 31: Abgabe an Energieversorgungsunternehmen      Code 32: Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.      Code 33: Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)      Code 42: Deponie in Stilllegungsphase (1 Stelle)      1=ja, 2=nein      Code 53: Deponiebelüftung (1=ja, 2=nein)</p> <p>Wenn EF1 = 07 (KOM)      Code 01: Anlagentyp KOM      01 = Bioabfallkompostierungsanlage      (für vermischte Bioabfälle)      02 = Grünabfallkompostierungsanlage      (für überwiegend Grünabfälle)      03 = Biogas-/Vergärungsanlage      04 = Klärschlammkompostierungsanlage      05 = Sonstige biologische Behandlungsanlage      06 = Kombinierte Kompostierungs- und      Vergärungsanlage      Code 02: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren      Code 03: Kapazität der Anlage      Kompost nach Verwendungszweck      Code 04: Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft      Code 05: Verwendung in der Landschaftsgestaltung und      -pflege/Rekultivierung      Code 06: Verwendung bei privaten Haushalten, für andere      Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt      Gärrückstände nach Verwendungszweck      Code 07: Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft      Code 08: Verwendung in der Landschaftsgestaltung und      -pflege      Biogasgewinnung und -verwendung      Code 10: durchschnittlicher Methangehalt      Code 11: Biogasgewinnung insgesamt      Code 12: Eigener Verbrauch      Code 13: Abgabe an Energieversorgungsunternehmen      Code 14: Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.      Code 15: Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)      Code 50: Text für "Sonstige Anlage" (max. 100 Stellen)      Code 51: Text für "Kompost nach Verwendungszweck noch      nicht bekannt" (max. 100 Stellen)      Code 52: Text für "Gärrückstände nach Verwendungszweck      noch nicht bekannt" (max. 100 Stellen)</p> <p>Wenn EF1 = 08 (MBA)      Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren      Code 02: Kapazität der Anlage      Biogasgewinnung und -verwendung      Code 03: durchschnittlicher Methangehalt      Code 04: Biogasgewinnung insgesamt      Code 05: Eigener Verbrauch      Code 06: Abgabe an Energieversorgungsunternehmen      Code 07: Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.      Code 08: Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)</p> <p>Wenn EF1 = 09 (OEL)      Code 01: Anlagentyp OEL      01 = Zweitraffination zur Erzeugung von      Basisölen      02 = Sonstige stoffliche Verwertung      Code 02: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren      Code 03: Kapazität der Anlage</p>
--	--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

**.BASE-DSB-Name:**

DSB-UAA01-2020

**Datensatz-Nr./-Name:**

DSB-UAA01-2020

**Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10**

**ASP-Name:** DSB-UAA01-SA4

**Präfix:** SA4

**Schlüssel:** 4

CSV- Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					<p>Code 50: Text für "Sonstige Anlage" (max. 100 Stellen)</p> <p>Wenn EF1 = 10 (SHR) Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren Code 02: Kapazität der Anlage</p> <p>Wenn EF1 = 11 (SON) Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren Code 02: Kapazität der Anlage Code 50: Text für "Sonstige Anlage" (max. 100 Stellen) Code 54: SchlackeAufbereitung 1=ja, ausschließlich 2=ja, überwiegend 3=nein Code 55: SchlackeEisenProzent Code 56: SchlackeEisenTonnen Code 57: SchlackeNichtEisenProzent Code 58: SchlackeNichtEisenTonnen Code 59: SchlackeStahlProzent Code 60: SchlackeStahlTonnen Code 61: Anlangentyp SON 01=Schlackenaufbereitung 02=Kunststoffverarbeitung/-aufbereitung 03=Altsandregenerierung 04=Sonstige Anlage</p> <p>Wenn EF1 = 12 (SOR) Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren Code 02: Kapazität der Anlage</p> <p>Wenn EF1 = 13 (ZER) Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren Code 02: Kapazität der Anlage</p> <p>Wenn EF1 = 19 (DEN) Art der überwiegenden Entgasung Code 24: 1 = Aktive Entgasung 2 = Passive Entgasung 3 = Keine Entgasung Code 25: leer Code 26: leer Gaserzeugung und -verwendung Code 28: durchschnittlicher Methangehalt Code 29: Deponiegasgewinnung insgesamt Code 30: Eigener Verbrauch Code 31: Abgabe an Energieversorgungsunternehmen Code 32: Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. Code 33: Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) Code 53: Deponiebelüftung (1=ja, 2=nein)</p> <p>Wenn EF1 = 20 (COV) Code 01: Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren Code 02: Kapazität der Anlage</p>
--	--	--	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA01-SA5
	<b>Präfix:</b> SA5
	<b>Schlüssel:</b> 5

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF5	16	-	515	500	ALN	Angaben, wenn EF4 = 5: Bemerkungsfeld des Fragebogens (max. 500 Stellen)
---	-----	----	---	-----	-----	-----	-----------------------------------------------------------------------------

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA10</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA01-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA01-SA6
	<b>Präfix:</b> PRAEFIX6
	<b>Schlüssel:</b> 6

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

5	EF5	16	-	23	8	ALN	Angaben, wenn EF4 = 6:  Datum der Meldung (JJJJMMTT)
6	EF6	24	-	29	6	ALN	Zeitstempel der Meldung (hhmmss)
7	EF7	30	-	94	65	ALN	Nachname des Ansprechpartners
8	EF8	95	-	159	65	ALN	Vorname des Ansprechpartners
9	EF9	160	-	199	40	ALN	Telefon-Nr. des Ansprechpartners
10	EF10	200	-	264	65	ALN	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
11	EF11	265	-	329	65	ALN	Korrektur: Nachname des Ansprechpartners
12	EF12	330	-	394	65	ALN	Korrektur: Vorname des Ansprechpartners
13	EF13	395	-	434	40	ALN	Korrektur: Telefon-Nr. des Ansprechpartners
14	EF14	435	-	499	65	ALN	Korrektur: E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 12

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

## DSB-UAA10-2020

### Statistik der Abfallentsorgung (§3 Abs. 1)

**Statistikidentifikator:** 0025  
**EVAS-Nummer:** 32111  
**Berichtszeit:** ab 2020

**Satzformat:** fest  
**Satzlänge:** 270

**Datensatz-Nr. / -Name:** DSB-UAA10-2020  
**- laut Ersteller:** -

<b>Materialbezeichnung(en):</b>	<b>Sortierung</b> (Ordnungsfelder):	<b>Archivierungsdauer</b> (in Jahren):
UAA10	-	-

**Beschreibung:**

-

**Kommentar:**

Einzeldatensätze

**.BASE-Bereich:** C-2-Organisation  
**.BASE-Projekt:** C-204-Hammrich-U31  
**.BASE-Programm:** -

**Verantwortlich:** -  
**Ansprechpartner:** Stute/Treichler

**Stand:** 31.01.2022  
**Datum:** 31.01.2022

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Kopfsatz des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: KOPF-ASP111050676069498

Präfix:

-

Ident-Feld: EF3

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
1	EF1	1	-	4	4 ALN Berichtsjahr (z.B 2016)
2	EF2	5	-	6	2 ALN Land-Nr. des aufbereitenden Amtes (01-16)
3	EF3	7	-	15	9 ALN Identitäts-Nr.
4	EF4	16	-	18	3 ALN Laufende Nr. der Anlage
5	EF5	19	-	23	5 ALN Wirtschaftszweig
6	EF6	24	-	25	2 ALN Rechtsform
	<b>EF7</b>	<b>26</b>	<b>-</b>	<b>33</b>	<b>8 STR Amtlicher Gemeindeschlüssel</b>
	<b>EF7UG1</b>	<b>26</b>	<b>-</b>	<b>30</b>	<b>5 STR Kreis</b>
	<b>EF7UG2</b>	<b>26</b>	<b>-</b>	<b>28</b>	<b>3 STR Regierungsbezirk</b>
7	EF7U1	26	-	27	2 ALN Land-Nr.
8	EF7U2	28	-		1 ALN Regierungsbezirks-Nr.
9	EF7U3	29	-	30	2 ALN Kreis-Nr.
10	EF7U4	31	-	33	3 ALN Gemeinde-Nr.
11	EF8	34	-	36	3 ALN Art der Anlage (Typ)
					----- AVA = Thermische Abfallbehandlungsanlage BOD = Bodenbehandlungsanlage COV = Klärschlammbehälter mit Co-Vergärung CPB = Chemisch-physikalische Behandlungsanlage DBA = Demontagebetrieb für Altfahrzeuge DEN = Deponie-Nachsorgephase DEP = Deponie FEU = Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen KOM = Biologische Behandlungsanlage MBA = Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage NBB = Einrichtung zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen OEL = Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl SHR = Schredderanlage / Schrottschere SON = Sonstige Behandlungsanlage SOR = Sortieranlage VUE = Übertägige Abbaustätten VUT = Untertägige Abbaustätten ZER = Zerlegeeinrichtung für Elektro- und Elektronikaltgeräte
12	EF9	37	-	38	2 ALN Art der jeweiligen Anlage (entsprechend EF8)
					----- wenn EF8 = AVA: ----- 01 = Abfallverbrennungsanlage 02 = Klärschlammverbrennungsanlage 03 = Sonderabfallverbrennungsanlage 04 = sonstige Anlage zur thermischen Behandlung wenn EF8 = CPB: ----- 01 = Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln 02 = Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln, usw. 03 = Volumenreduzierung und Wasserabscheidung 04 = sonstige Anlage wenn EF8 = DEP: ----- 01 = Deponie der Klasse 0 02 = Deponie der Klasse I 03 = Deponie der Klasse II 04 = Deponie der Klasse III 05 = Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie) 06 = Langzeitlager der Klasse 0 07 = Langzeitlager der Klasse I 08 = Langzeitlager der Klasse II 09 = Langzeitlager der Klasse III 10 = Langzeitlager der Klasse IV

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA10-2020				<b>Kopfsatz des Sammelspeichers ASP111050676069498</b> <b>ASP-Name:</b> KOPF-ASP111050676069498 <b>Präfix:</b> - <b>Ident-Feld:</b> EF3	
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
					wenn EF8 = FEU: ----- Wärmekraftwerk, Heizkraftwerk (Anlagen, die Strom erzeugen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), und zwar 01 = Ersatzbrennstoffkraftwerk 02 = Biomassekraftwerk 03 = anderes Kraftwerk (z.B. Kohlekraftwerk) 04 = Heizkraftwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen) 05 = Anlage für andere Produktionszwecke (z.B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken)
					wenn EF8 = KOM: ----- 01 = Bioabfallkompostierungsanlage 02 = Grünabfallkompostierungsanlage 03 = Biogas-/Vergärungsanlage 04 = Klärschlammkompostierungsanlage 05 = sonstige biologische Behandlungsanlage 06 = Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage
					wenn EF8 = OEL: ----- 01 = Zweitraffination zur Erzeugung von Basisölen 02 = sonstige stoffliche Verwertung
					wenn EF8 = SON: ----- 01 = Schläckeaufbereitung 02 = Kunststoffverarbeitung/-aufbereitung 03 = Altsandregenerierung 04 = Sonstige Anlage
					wenn EF8 = BOD, COV, DBA, DEN, MBA, NBB, SHR, SOR, VUE, VUT, ZER: leer
13	EF10	39	-	41	3 ALN Code des Verwertungs- (R01 - R13) bzw. des Beseitigungsverfahrens (D01 - D15) Kapazität der Anlage
14	EF11	42	-	49	8 NOV08K00 Nennleistung der Anlage (in Tonnen/Jahr) ----- (nur, wenn EF8 = AVA, BOD, COV, CPB, DBA, FEU, KOM, MBA, OEL, SHR, SON, SOR, ZER, sonst leer)
15	EF12	50	-	57	8 NOV08K00 Noch zu verfüllendes genehmigtes Restvolumen (in m <sup>3</sup> )
16	EF13	58	-	59	2 NOV02K00 Anzahl der Jahre, der voraussichtlichen Ablagerungszeit des Abfalls
17	EF14	60			1 ALN Fehlerkennzeichen F = Fehlerfrei M = mindestens 1 Mussfehler K = nur Kannfehler A = akzeptierter Kannfehler
	EF15	61	-	64	4 STR <b>Verschiedene Kennzeichen (0 = nein, 1 = ja)</b> im Exportmaterial "0" Kennzeichen "Vorjahresdaten vorhanden" Kennzeichen "Historytabelle vorhanden" Leer Kennzeichen "Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Anlage"
18	EF15U1	61			1 ALN
19	EF15U2	62			1 ALN
20	EF15U3	63	-	64	2 ALN
21	EF16	65			1 ALN

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>Kopfsatz des Sammelspeichers ASP111050676069498</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>ASP-Name:</b> KOPF-ASP111050676069498
	<b>Präfix:</b> -
	<b>Ident-Feld:</b> EF3

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

22	EF17	66	1	ALN	<p>Kennzeichen für Erhebungsteil</p> <p>-----</p> <p>1 = Input der Abfallanlage (entfällt bei EF8= DEN)  2 = Output der Abfallanlage (entfällt bei EF8= NBB, VUE, VUT, DEN)  3 = Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen (nur, wenn EF8 = DEP)  4 = Angaben zur Anlage (zweijährliche Merkmale außer EF8 = KOM)</p>
----	------	----	---	-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA10-SA1 <b>Präfix:</b> SA1 <b>Schlüssel:</b> 1

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

23	EF18	67	-	74	8	ALN	Input der Abfallanlage (EF17 = 1) ----- - Abfallartenschlüssel (linksbündig)
24	EF19	75	-	79	5	ALN	"99999999" = Insgesamtsumme EWC-Abfallartenschlüssel ----- "99999" = Insgesamtsumme
25	EF20	80			1	ALN	Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja
26	EF21	81			1	ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja Input der Anlage insgesamt
27	EF22	82	-	90	9	NOV09K01	in Tonnen (XXXXXXXX,X)
28	EF23	91	-	99	9	NOV09K01	in Tonnen Trockenmasse (XXXXXXXX,X) (leer bei EF8 = DBA,NBB,OEL,SHR,SOR,ZER) Herkunft der Abfälle (in Tonnen: XXXXXXXX,X)
29	EF24	100	-	108	9	NOV09K01	im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle (leer bei EF8 = DBA) fremde Abfälle
30	EF25	109	-	117	9	NOV09K01	----- zusammen davon angeliefert aus...
31	EF26	118	-	126	9	NOV09K01	dem eigenen Bundesland
32	EF27	127	-	135	9	NOV09K01	anderen Bundesländern
33	EF28	136	-	144	9	NOV09K01	dem Ausland Wertfeld "Altfahrzeuge"
34	EF29	145	-	153	9	NOV09K00	(nur, wenn EF8 = DBA, SHR, sonst leer)
35	EF30	154	-	270	117	ALN	Anzahl angenommene Altfahrzeuge Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA2

Präfix: SA2

Schlüssel: 2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen	
		von	bis			
23	EF18	67	-	74	8 ALN	Output der Abfallanlage (EF17 = 2) ----- - Abfallartenschlüssel (linksbündig)
24	EF19	75	-	79	5 ALN	"99999999" = Insgesamtsumme EWC-Abfallartenschlüssel ----- "99999" = Insgesamtsumme Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja
25	EF20	80			1 ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja Output der Anlage insgesamt
26	EF21	81			1 ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja Output der Anlage insgesamt
27	EF22	82	-	90	9 NOV09K01	in Tonnen (XXXXXXXX,X)
28	EF23	91	-	99	9 NOV09K01	in Tonnen Trockenmasse (XXXXXXXX,X) (leer bei EF8 = DBA, OEL, SHR, SOR, ZER)
29	EF24	100	-	108	9 NOV09K01	"000...00"
30	EF25	109	-	117	9 NOV09K01	"000...00"
31	EF26	118	-	126	9 NOV09K01	"000...00"
32	EF27	127	-	135	9 NOV09K01	"000...00"
33	EF28	136	-	144	9 NOV09K01	"000...00"
34	EF29	145	-	153	9 NOV09K00	EF8 = DBA: Anzahl abgegebene Altfahrzeuge ----- Output neu *ab BJ 2020*
35	EF30	154			1 ALN	alle Fragebogen außer COV, DEN, NBB, VUE, VUT Beseitigung oder Verwertung im In- oder Ausland 1 = Inland 2 = Ausland 9 = Insgesamt Output der Anlage... davon Abgabe zur Abfallbeseitigung
36	EF31	155	-	163	9 NOV09K01	Ablagerung
37	EF32	164	-	172	9 NOV09K01	thermische Beseitigung
38	EF33	173	-	181	9 NOV09K01	Behandlung zur Beseitigung ----- davon Abgabe zur weiteren Verwertung
39	EF34	182	-	190	9 NOV09K01	Vorbereitung zur Wiederverwendung
40	EF35	191	-	199	9 NOV09K01	Recycling
41	EF36	200	-	208	9 NOV09K01	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffl. Verfahren)
42	EF37	209	-	217	9 NOV09K01	energetisch -----
43	EF38	218	-	226	9 NOV09K01	davon Abgabe zu vorbereitenden Verfahren oder zeitweiliger Lagerung
44	EF39	227	-	235	9 NOV09K01	davon Abgabe als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff (Ende der Abfalleigenschaft)
45	EF40	236	-	270	35 ALN	leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA10-SA31
	<b>Präfix:</b> SA31
	<b>Schlüssel:</b> 31

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

23	EF18	67	-	74	8	ALN	Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen ----- (nur, wenn EF17 = 3 UND EF8 = DEP) ----- - Abfallartenschlüssel (linksbündig) ----- "99999999" = Insgesamtsumme EWC-Abfallartenschlüssel ----- "99999" = Insgesamtsumme Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja Kennzeichen für "biogene Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja
24	EF19	75	-	79	5	ALN	"99999999" = Insgesamtsumme EWC-Abfallartenschlüssel ----- "99999" = Insgesamtsumme
25	EF20	80			1	ALN	Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja
26	EF21	81			1	ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" ----- 0 = nein 1 = ja
27	EF22	82	-	90	9	NOV09K01	Eingesetzte Abfallmenge (in Tonnen: XXXXXXXX,X)
28	EF23	91	-	99	9	NOV09K01	"000...0"
29	EF24	100	-	108	9	NOV09K01	"000...0"
30	EF25	109	-	117	9	NOV09K01	"000...0"
31	EF26	118	-	270	153	ALN	LEER

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA41

Präfix: SA41

Schlüssel: 41

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					THERMISCHE ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE
-----					
Angaben zur Anlage (EF17 = 4 UND EF8 = AVA)					
-----					
23	EF18	67		1 ALN	Leer
24	EF19	68		1 ALN	Leer
					Art der Abgasreinigung (1 = ja, sonst leer)
-----					
25	EF20	69		1 ALN	Staubabscheidung
26	EF21	70		1 ALN	Abscheidung saurer Schadgase (z.B. HCI, HF, SO2)
27	EF22	71		1 ALN	Abscheidung von Stickstoffoxiden
28	EF23	72		1 ALN	Abscheidung von Dioxinen und Furanen
29	EF24	73		1 ALN	sonstige Abgasreinigung
30	EF25	74		1 ALN	leer
31	EF26	75		1 ALN	leer
32	EF27	76		1 ALN	leer
33	EF28	77		1 ALN	leer
34	EF29	78		1 ALN	keine Abgasreinigung Behandlung von Verbrennungsrückständen
					(1 = ja, sonst leer)
-----					
35	EF30	79		1 ALN	Verglasung von Schlacken und Stäuben
36	EF31	80		1 ALN	Verfestigung von Filterstäuben
37	EF32	81		1 ALN	andere Behandlung
38	EF33	82		1 ALN	leer
39	EF34	83		1 ALN	keine Behandlung
40	EF35	84		1 ALN	Leer
41	EF36	85		1 ALN	Leer
42	EF37	86		1 ALN	Leer
43	EF38	87 - 95		9 NOV09K01	"000...00"
44	EF39	96 - 104		9 NOV09K01	"000...00"
45	EF40	105 - 113		9 NOV09K01	"000...00"
46	EF41	114 - 122		9 NOV09K01	"000...00"
47	EF42	123 - 131		9 NOV09K01	"000...00"
48	EF43	132		1 ALN	Leer
49	EF44	133 - 135		3 NOV03K00	"000"
50	EF45	136 - 144		9 NOV09K00	"000...00"
51	EF46	145 - 153		9 NOV09K00	"000...00"
52	EF47	154 - 162		9 NOV09K00	"000...00"
53	EF48	163 - 171		9 NOV09K00	"000...00"
54	EF49	172 - 180		9 NOV09K00	"000...00"
55	EF50	181 - 189		9 NOV09K00	"000...00"
56	EF51	190 - 198		9 NOV09K00	"000...00"
57	EF52	199 - 207		9 NOV09K00	"000...00"
58	EF53	208 - 216		9 NOV09K00	"000...00"
59	EF54	217 - 225		9 NOV09K00	"000...00"
60	EF55	226 - 234		9 NOV09K00	"000...00"
61	EF56	235 - 243		9 NOV09K00	"000...00"
62	EF57	244 - 252		9 NOV09K00	"000...00"
63	EF58	253 - 270	18	ALN	Leer - - -

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA42

Präfix: SA42

Schlüssel: 42

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

23	EF18	67		1 ALN	DEPONIE ----- Angaben zur Anlage (EF17 = 4 UND EF8 = DEP) ----- - Monodeponie für spezifische Massenabfälle ----- 1 = ja 2 = nein
24	EF19	68		1 ALN	Anschnitt des Grundwasserspiegels ----- 1 = ja 2 = nein Art des Deponie-Abdichtungssystems (1 = ja, sonst leer) -----
25	EF20	69		1 ALN	Deponiebasisabdichtung
26	EF21	70		1 ALN	Geologische Barriere
27	EF22	71		1 ALN	Mineralische Abdichtung oder gleichwertig
28	EF23	72		1 ALN	Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig
29	EF24	73		1 ALN	Kombinationsabdichtung oder gleichwertig
30	EF25	74		1 ALN	Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden
31	EF26	75		1 ALN	Deponieoberflächenabdichtung
32	EF27	76		1 ALN	Deponieoberflächenabdeckung (temporär)
33	EF28	77		1 ALN	Mineralische Abdichtung oder gleichwertig
34	EF29	78		1 ALN	Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig
35	EF30	79		1 ALN	Kombinationsabdichtung oder gleichwertig
36	EF31	80		1 ALN	Keine Deponieoberflächenabdichtung
37	EF32	81		1 ALN	Art der Sickerwasserbehandlung (1=ja, sonst leer)
38	EF33	82		1 ALN	-----
39	EF34	83		1 ALN	Behandlung in betriebseigener Kläranlage
40	EF35	84		1 ALN	Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage
41	EF36	85		1 ALN	Verrieseln auf der Deponie
42	EF37	86		1 ALN	sonstige Behandlung
43	EF38	87	- 95	9 NOV09K01	keine Entgasung
44	EF39	96	- 104	9 NOV09K01	"000...00"
45	EF40	105	- 113	9 NOV09K01	"000...00"
46	EF41	114	- 122	9 NOV09K01	"000...00"
47	EF42	123	- 131	9 NOV09K01	"000...00"
48	EF43	132		1 ALN	"000...00"
49	EF44	133	- 135	3 NOV03K00	Deponiebelüftung (1 = ja, 2 = nein)
50	EF45	136	- 144	9 NOV09K00	Gaserzeugung und -verwendung
51	EF46	145	- 153	9 NOV09K00	-----
52	EF47	154	- 162	9 NOV09K00	durchschnittlicher Methan(CH4)-gehalt (in %)
53	EF48	163	- 171	9 NOV09K00	Deponiegasmengen (in m3/Jahr)
54	EF49	172	- 180	9 NOV09K00	-----
55	EF50	181	- 189	9 NOV09K00	Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom
56	EF51	190	- 198	9 NOV09K00	und/oder Wärme
57	EF52	199	- 207	9 NOV09K00	Abgabe an Energieversorgungsunternehmen
58	EF53	208	- 216	9 NOV09K00	Abgabe an Unternehmen, Haushalte, etc.
59	EF54	217	- 225	9 NOV09K00	Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)
60	EF55	226	- 234	9 NOV09K00	"000...00"
61	EF56	235	- 243	9 NOV09K00	"000...00"
62	EF57	244	- 252	9 NOV09K00	"000...00"
63	EF58	253	- 270	18 ALN	"000...00"
					Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA43

Präfix: SA43

Schlüssel: 43

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					FEUERUNGSSANLAGE MIT ENERGETISCHER VERWERTUNG
					-----
					VON ABFÄLLEN
					-----
					Angaben zur Anlage (EF17 = 4 UND EF8 = FEU)
					-----
23	EF18	67		1 ALN	Leer
24	EF19	68		1 ALN	Leer
					Art der Abgasreinigung (1 = ja, sonst leer)
					-----
25	EF20	69		1 ALN	Staubabscheidung
26	EF21	70		1 ALN	Abscheidung saurer Schadgase (z.B. HCl, HF, SO2)
27	EF22	71		1 ALN	Abscheidung von Stickstoffoxiden
28	EF23	72		1 ALN	Abscheidung von Dioxinen und Furanen
29	EF24	73		1 ALN	sonstige Abgasreinigung
30	EF25	74		1 ALN	leer
31	EF26	75		1 ALN	leer
32	EF27	76		1 ALN	leer
33	EF28	77		1 ALN	leer
34	EF29	78		1 ALN	keine Abgasreinigung
					Behandlung von Verbrennungsrückständen
					-----
					(1 = ja, sonst leer)
35	EF30	79		1 ALN	Verglasung von Schlacken und Stäuben
36	EF31	80		1 ALN	Verfestigung von Filterstäuben
37	EF32	81		1 ALN	andere Behandlung
38	EF33	82		1 ALN	leer
39	EF34	83		1 ALN	keine Behandlung
40	EF35	84		1 ALN	Leer
41	EF36	85		1 ALN	Leer
42	EF37	86		1 ALN	Leer
43	EF38	87 - 95		9 NOV09K01	"000...00"
44	EF39	96 - 104		9 NOV09K01	"000...00"
45	EF40	105 - 113		9 NOV09K01	"000...00"
46	EF41	114 - 122		9 NOV09K01	"000...00"
47	EF42	123 - 131		9 NOV09K01	"000...00"
48	EF43	132		1 ALN	Leer
49	EF44	133 - 135		3 NOV03K00	"000...00"
50	EF45	136 - 144		9 NOV09K00	"000...00"
51	EF46	145 - 153		9 NOV09K00	"000...00"
52	EF47	154 - 162		9 NOV09K00	"000...00"
53	EF48	163 - 171		9 NOV09K00	"000...00"
54	EF49	172 - 180		9 NOV09K00	"000...00"
55	EF50	181 - 189		9 NOV09K00	"000...00"
56	EF51	190 - 198		9 NOV09K00	"000...00"
57	EF52	199 - 207		9 NOV09K00	"000...00"
58	EF53	208 - 216		9 NOV09K00	"000...00"
59	EF54	217 - 225		9 NOV09K00	"000...00"
60	EF55	226 - 234		9 NOV09K00	"000...00"
61	EF56	235 - 243		9 NOV09K00	"000...00"
62	EF57	244 - 252		9 NOV09K00	"000...00"
63	EF58	253 - 270		18 ALN	Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA45

Präfix: SA45

Schlüssel: 45

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					MECHANISCH-BIOLOGISCHE ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE
-----					
Angaben zur Anlage (EF17 = 4 UND EF8 = MBA)					
-----					
23	EF18	67		1	ALN Leer
24	EF19	68		1	ALN Leer
25	EF20	69		1	ALN Leer
26	EF21	70		1	ALN Leer
27	EF22	71		1	ALN Leer
28	EF23	72		1	ALN Leer
29	EF24	73		1	ALN Leer
30	EF25	74		1	ALN Leer
31	EF26	75		1	ALN Leer
32	EF27	76		1	ALN Leer
33	EF28	77		1	ALN Leer
34	EF29	78		1	ALN Leer
35	EF30	79		1	ALN Leer
36	EF31	80		1	ALN Leer
37	EF32	81		1	ALN Leer
38	EF33	82		1	ALN Leer
39	EF34	83		1	ALN Leer
40	EF35	84		1	ALN Leer
41	EF36	85		1	ALN Leer
42	EF37	86		1	ALN Leer
43	EF38	87	- 95	9	NOV09K01 "000...00"
44	EF39	96	- 104	9	NOV09K01 "000...00"
45	EF40	105	- 113	9	NOV09K01 "000...00"
46	EF41	114	- 122	9	NOV09K01 "000...00"
47	EF42	123	- 131	9	NOV09K01 "000...00"
48	EF43	132		1	ALN Leer Biogasgewinnung und -verwendung
49	EF44	133	- 135	3	NOV03K00 durchschnittlicher Methan(CH4)-gehalt (in %)
50	EF45	136	- 144	9	NOV09K00 Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe (in m3/Jahr)
51	EF46	145	- 153	9	NOV09K00 Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme
52	EF47	154	- 162	9	NOV09K00 Abgabe an Energieversorgungsunternehmen
53	EF48	163	- 171	9	NOV09K00 Abgabe an Unternehmen, Haushalte, etc.
54	EF49	172	- 180	9	NOV09K00 Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)
					-----
55	EF50	181	- 189	9	NOV09K00 "000...00"
56	EF51	190	- 198	9	NOV09K00 "000...00"
57	EF52	199	- 207	9	NOV09K00 "000...00"
58	EF53	208	- 216	9	NOV09K00 "000...00"
59	EF54	217	- 225	9	NOV09K00 "000...00"
60	EF55	226	- 234	9	NOV09K00 "000...00"
61	EF56	235	- 243	9	NOV09K00 "000...00"
62	EF57	244	- 252	9	NOV09K00 "000...00"
63	EF58	253	- 270	18	ALN Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA46

Präfix: SA46

Schlüssel: 46

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					BIOLOGISCHE BEHANDLUNGSANLAGE
-----					
Angaben zur Anlage (EF17 = 4 UND EF8 = KOM)					
-----					
23	EF18	67		1	ALN Leer
24	EF19	68		1	ALN Leer
25	EF20	69		1	ALN Leer
26	EF21	70		1	ALN Leer
27	EF22	71		1	ALN Leer
28	EF23	72		1	ALN Leer
29	EF24	73		1	ALN Leer
30	EF25	74		1	ALN Leer
31	EF26	75		1	ALN Leer
32	EF27	76		1	ALN Leer
33	EF28	77		1	ALN Leer
34	EF29	78		1	ALN Leer
35	EF30	79		1	ALN Leer
36	EF31	80		1	ALN Leer
37	EF32	81		1	ALN Leer
38	EF33	82		1	ALN Leer
39	EF34	83		1	ALN Leer
40	EF35	84		1	ALN Leer
41	EF36	85		1	ALN Leer
42	EF37	86		1	ALN Leer
					Jährliche Merkmale:
					-----
					Kompost nach Verwendungszweck
					-----
43	EF38	87	-	95	(in Tonnen/Jahr)
44	EF39	96	-	104	Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft
					Verwendung bei privaten Haushalten und für andere Zwecke sowie Verwendung noch nicht bekannt
45	EF40	105	-	113	Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege / Rekultivierung
					-----
					Gärrückstände Verwendungszweck
					-----
46	EF41	114	-	122	(in Tonnen/Jahr)
47	EF42	123	-	131	Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft
					Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege und für andere Zwecke sowie Verwendung noch nicht bekannt
48	EF43	132		1	ALN Leer
					Zweijährliche Merkmale:
					-----
					(Merkmale in "geraden" Jahren besetzt, in "ungeraden" Jahren mit "leer" bzw. "000...00" belegt.)
					Biogasgewinnung und -verwendung
					-----
49	EF44	133	-	135	durchschnittlicher Methan(CH4)-gehalt (in %)
50	EF45	136	-	144	Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe (in m3/Jahr)
51	EF46	145	-	153	Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme
52	EF47	154	-	162	Abgabe an Energieversorgungsunternehmen
53	EF48	163	-	171	Abgabe an Unternehmen, Haushalte, etc.
54	EF49	172	-	180	Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)
55	EF50	181	-	189	"000...00"
56	EF51	190	-	198	"000...00"
57	EF52	199	-	207	"000...00"
58	EF53	208	-	216	"000...00"

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers</b> ASP111050676069498
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA10-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA10-SA46
	<b>Präfix:</b> SA46
	<b>Schlüssel:</b> 46

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

59	EF54	217	-	225	9	NOV09K00	"000...00"
60	EF55	226	-	234	9	NOV09K00	"000...00"
61	EF56	235	-	243	9	NOV09K00	"000...00"
62	EF57	244	-	252	9	NOV09K00	"000...00"
63	EF58	253	-	270	18	ALN	Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA47

Präfix: SA47

Schlüssel: 47

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					DEPONIE-Nachsorgephase ----- Angaben zur Anlage (EF17 = 4 UND EF8 = DEN) -----
23	EF18	67		1	ALN Leer
24	EF19	68		1	ALN Leer
25	EF20	69		1	ALN Leer
26	EF21	70		1	ALN Leer
27	EF22	71		1	ALN Leer
28	EF23	72		1	ALN Leer
29	EF24	73		1	ALN Leer
30	EF25	74		1	ALN Leer
31	EF26	75		1	ALN Leer
32	EF27	76		1	ALN Leer
33	EF28	77		1	ALN Leer
34	EF29	78		1	ALN Leer
35	EF30	79		1	ALN Leer
36	EF31	80		1	ALN Leer
37	EF32	81		1	ALN Leer
38	EF33	82		1	ALN Leer
39	EF34	83		1	ALN Leer ----- Art der überwiegenden Entgasung (1 = ja, sonst leer) aktive Entgasung passive Entgasung keine Entgasung "000...00"
40	EF35	84		1	ALN "000...00"
41	EF36	85		1	ALN "000...00"
42	EF37	86		1	ALN "000...00"
43	EF38	87 - 95		9	NOV09K01 "000...00"
44	EF39	96 - 104		9	NOV09K01 "000...00"
45	EF40	105 - 113		9	NOV09K01 "000...00"
46	EF41	114 - 122		9	NOV09K01 "000...00"
47	EF42	123 - 131		9	NOV09K01 "000...00"
48	EF43	132		1	ALN Deponiebelüftung (1 = ja, 2 = nein) Gaserzeugung und -verwendung ----- durchschnittlicher Methan(CH4)-gehalt (in %) Deponiegasgewinnung (in m3/Jahr) Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme
49	EF44	133 - 135		3	NOV03K00 "000...00"
50	EF45	136 - 144		9	NOV09K00 "000...00"
51	EF46	145 - 153		9	NOV09K00 "000...00"
52	EF47	154 - 162		9	NOV09K00 "000...00"
53	EF48	163 - 171		9	NOV09K00 "000...00"
54	EF49	172 - 180		9	NOV09K00 "000...00"
55	EF50	181 - 189		9	NOV09K00 "000...00"
56	EF51	190 - 198		9	NOV09K00 "000...00"
57	EF52	199 - 207		9	NOV09K00 "000...00"
58	EF53	208 - 216		9	NOV09K00 "000...00"
59	EF54	217 - 225		9	NOV09K00 "000...00"
60	EF55	226 - 234		9	NOV09K00 "000...00"
61	EF56	235 - 243		9	NOV09K00 "000...00"
62	EF57	244 - 252		9	NOV09K00 "000...00"
63	EF58	253 - 270		18	ALN Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA10-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA10-2020

Satzart des Sammelspeichers ASP111050676069498

ASP-Name: DSB-UAA10-SA48

Präfix: SA48

Schlüssel: 48

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

23	EF18	67		1	ALN Leer
24	EF19	68		1	ALN Leer
25	EF20	69		1	ALN Leer
26	EF21	70		1	ALN Leer
27	EF22	71		1	ALN Leer
28	EF23	72		1	ALN Leer
29	EF24	73		1	ALN Leer
30	EF25	74		1	ALN Leer
31	EF26	75		1	ALN Leer
32	EF27	76		1	ALN Leer
33	EF28	77		1	ALN Leer
34	EF29	78		1	ALN Leer
35	EF30	79		1	ALN Leer
36	EF31	80		1	ALN Leer
37	EF32	81		1	ALN Leer
38	EF33	82		1	ALN Leer
39	EF34	83		1	ALN Leer
40	EF35	84		1	ALN Leer
41	EF36	85		1	ALN Leer
42	EF37	86		1	ALN Sonstige Behandlungsanlage ----- Angaben zur Anlage (EF17 = 4 UND EF8 = SON) ----- Leer
43	EF38	87	- 95	9	NOV09K01 Menge an abgetrennten Eisenmetallen (inkl. Anhaftungen) in Tonnen
44	EF39	96	- 104	9	NOV09K01 durchschnittlicher Eisenmetallgehalt im Konzentrat (in Gewichtsprozent)
45	EF40	105	- 113	9	NOV09K01 Menge an abgetrennten Nichteisenmetallen (inkl. Anhaftungen) in Tonnen
46	EF41	114	- 122	9	NOV09K01 durchschnittlicher Nichteisenmetallgehalt im Konzentrat (in Gewichtsprozent)
47	EF42	123	- 131	9	NOV09K01 Menge an abgetrenntem rostfreien Stahl/Edelstahl (inkl. Anhaftungen) in Tonnen
48	EF43	132		1	ALN Leer
49	EF44	133	- 135	3	NOV03K00 "000...00"
50	EF45	136	- 144	9	NOV09K01 durchschnittlicher Gehalt an rostfreiem Stahl/Edelstahl im Konzentrat (in Gewichtsprozent)
51	EF46	145	- 153	9	NOV09K00 "000...00"
52	EF47	154	- 162	9	NOV09K00 "000...00"
53	EF48	163	- 171	9	NOV09K00 "000...00"
54	EF49	172	- 180	9	NOV09K00 "000...00"
55	EF50	181	- 189	9	NOV09K00 "000...00"
56	EF51	190	- 198	9	NOV09K00 "000...00"
57	EF52	199	- 207	9	NOV09K00 "000...00"
58	EF53	208	- 216	9	NOV09K00 "000...00"
59	EF54	217	- 225	9	NOV09K00 "000...00"
60	EF55	226	- 234	9	NOV09K00 "000...00"
61	EF56	235	- 243	9	NOV09K00 "000...00"
62	EF57	244	- 252	9	NOV09K00 "000...00"
63	EF58	253	- 270	18	ALN Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

## DSB-UAA50-2020

### Statistik der Abfallentsorgung (§3 Abs. 1)

**Statistikidentifikator:** 0025  
**EVAS-Nummer:** 32111  
**Berichtszeit:** ab 2020

**Satzformat:** fest  
**Satzlänge:** 750

**Datensatz-Nr. / -Name:** DSB-UAA50-2020  
**- laut Ersteller:** -

<b>Materialbezeichnung(en):</b>	<b>Sortierung</b> (Ordnungsfelder):	<b>Archivierungsdauer</b> (in Jahren):
UAA50	-	-

**Beschreibung:**

-

**Kommentar:**

"Verdichtetes Datenmaterial  
Satzart AMA: EF3-EF12  
Satzart TMA: EF3-EF24, EF30-EF54, EF69-EF78, EF98)

**.BASE-Bereich:** C-2-Organisation  
**.BASE-Projekt:** C-204-Hammrich-U31  
**.BASE-Programm:** -

**Verantwortlich:** Destatis  
**Ansprechpartner:** Stute

**Stand:** 11.12.2021  
**Datum:** 22.12.2021

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA50-2020	<b>Kopfsatz des Sammelspeichers ASPDSBUAA50</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA50-2020	<b>ASP-Name:</b> KOPF-ASPDSBUAA50
	<b>Präfix:</b> -
	<b>Ident-Feld:</b> EF2

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

1	EF1	1	-	8	8	NOV08K00	Laufende Nummer der verdichteten Anlagengruppe
2	EF2	9	-	11	3	ALN	Satzkennzeichen AMA = Abfallmengen der Anlagen (wird jährlich erstellt) TMA = Technische Merkmale der Anlagen (wird jährlich erstellt! 2-jährliche Merkmale enthalten in "ungeraden" Jahren = leer bzw. "00...0"; entfällt bei EF6 = NBB, VUE, VUT)
3	EF3	12	-	15	4	ALN	Berichtsjahr (z.B. 2012)
4	EF4	16	-	17	2	ALN	Land-Nr. des aufbereitenden Amtes (z.B 01)
5	EF5	18	-	22	5	ALN	Wirtschaftszweig (WZ2008)
6	EF6	23	-	25	3	ALN	Art der Anlage (Typ) AVA = Thermische Abfallbehandlungsanlage BOD = Bodenbehandlungsanlage COV = Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung CPB = Chemisch-physikalische Behandlungsanlage DBA = Demontagebetrieb für Altfahrzeuge DEN = Deponie-Nachsorgephase DEP = Deponie FEU = Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen KOM = Biologische Behandlungsanlage MBA = Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage NBB = Einrichtung zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen OEL = Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl SHR = Schredderanlage / Schrottschere SON = Sonstige Behandlungsanlage SOR = Sortieranlage VUE = Übertägige Abbaustätten VUT = Untertägige Abbaustätten ZER = Zerlegeeinrichtung für Elektro- und Elektronikaltgeräte

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA50-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA50-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50

ASP-Name: DSB-UAA50-AMA

Präfix: AMA

Schlüssel: AMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

7	EF7	26		1 ALN	Abfallmengen der Anlagen (EF2 = AMA) (Satzart wird jährlich erstellt)
8	EF8	27	- 34	8 ALN	Kennzeichen für Mengenangaben 1 = Input der Abfallanlage (entfällt bei EF6 = DEN) 2 = Output der Abfallanlage (entfällt bei EF6 = COV, NBB, VUE, VUT, DEN) 3 = Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen (nur, wenn EF6 = DEP)
9	EF9	35	- 39	5 ALN	Abfallarten-Schlüssel (linksbündig, 6- bzw. 8-Steller, "99999999" = insgesamt)
10	EF10	40		1 ALN	EWC-Schlüssel ("99999" = insgesamt)
11	EF11	41		1 ALN	Kennzeichen für "nachweispflichtige Abfallart" 0 = nein 1 = ja
12	EF12	42		1 ALN	Kennzeichen für "biogene Abfallart" 0 = nein 1 = ja
13	EF13	43	- 48	6 NOV06K00	Kennzeichen "Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Anlage" 0 = nein 1 = ja
14	EF14	49	- 60	12 NOV12K01	Anzahl der Anlagen je Abfallart (6- bzw. 8-Steller)
15	EF15	61	- 72	12 NOV12K01	Abfallmengen (in Tonnen: XXXXXXXX,X) EF7 = 1 UND EF6 # NBB, VUE, VUT: Input der Anlage EF7 = 1 UND EF6 = NBB: Gelagerte/abgelagerte naturbelassene Stoffe EF7 = 1 UND EF6 = VUE, VUT: Verfüllte Abfälle EF7 = 2: Output der Anlage EF7 = 3: Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen: Eingesetzte Abfallmenge

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA50-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA50-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50

ASP-Name: DSB-UAA50-AMA

Präfix: AMA

Schlüssel: AMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		
16	EF16	73	-	84	12 NOV12K01 EF7 = 1: Herkunft der Abfälle: betriebseigene Abfälle ("00..0" bei EF6 = DBA) EF7 = 2, 3: "00..0"
17	EF17	85	-	96	12 NOV12K01 EF7 = 1: Herkunft der Abfälle: fremde Abfälle zusammen ("00..0" bei EF6 = NBB) EF7 = 2, 3: "00..0"
18	EF18	97	-	108	12 NOV12K01 EF7 = 1: Herkunft der Abfälle: fremde Abfälle: davon angeliefert aus dem eigenen Bundesland ("00..0" bei EF6 = NBB) EF7 = 2, 3: "00..0"
19	EF19	109	-	120	12 NOV12K01 EF7 = 1: Herkunft der Abfälle: fremde Abfälle: davon angeliefert aus anderen Bundesländern ("00..0" bei EF6 = NBB) EF7 = 2, 3: "00..0"
20	EF20	121	-	132	12 NOV12K01 EF7 = 1: Herkunft der Abfälle: fremde Abfälle: davon angeliefert aus dem Ausland ("00..0" bei EF6 = NBB) EF7 = 2, 3: "00..0"
21	EF21	133	-	144	12 NOV12K01 "00..0"
22	EF22	145	-	156	12 NOV12K00 EF7 = 1 UND EF6 = DBA: Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge EF7 = 1 UND EF6 # DBA: "00..0" EF7 = 2 UND EF6 = DBA: Anzahl der abgegebenen Altfahrzeuge EF7 = 2 UND EF6 # DBA: "00..0" EF7 = 3: "00..0"
23	EF23	157	-	168	12 NOV12K00 EF7 = 1 UND EF6 = SHR: Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge EF7 = 1 UND EF6 # SHR: "00..0" EF7 = 2, 3: "00..0"
24	EF24	169		1 ALN	EF7 = 2: Behandlung im Inland/Ausland 1 = Inland 2 = Ausland 9 = Insgesamt EF7 = 1, 3: leer  EF25-EF33 wenn EF7 = 2 sonst "00..0": Zur Abfallbeseitigung
25	EF25	170	-	181	12 NOV12K01 Ablagerung
26	EF26	182	-	193	12 NOV12K01 thermische Beseitigung
27	EF27	194	-	205	12 NOV12K01 Behandlung zur Beseitigung  Zur weiteren Verwertung
28	EF28	206	-	217	12 NOV12K01 Vorbereitung zur Wiederverwendung
29	EF29	218	-	229	12 NOV12K01 Recycling
30	EF30	230	-	241	12 NOV12K01 Sonstige stoffliche Verwertung
31	EF31	242	-	253	12 NOV12K01 energetisch
32	EF32	254	-	265	12 NOV12K01 zu vorbereitenden Verfahren
33	EF33	266	-	277	12 NOV12K01 als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff
34	EF34	278	-	750	473 ALN leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA50-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA50-2020

**Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50**

**ASP-Name:** DSB-UAA50-TMA

**Präfix:** TMA

**Schlüssel:** TMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

7	EF7	26	-	27	2	ALN	<p>Technische Merkmale der Anlagen (EF2 = TMA)</p> <p>Art der jeweiligen Anlage</p> <p>wenn EF6 = AVA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>01 = Abfallverbrennungsanlage</li> <li>02 = Klärschlammverbrennungsanlage</li> <li>03 = Sonderabfallverbrennungsanlage</li> <li>04 = sonstige Anlage zur thermischen Behandlung</li> </ul> <p>wenn EF6 = CPB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>01 = Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln</li> <li>02 = Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln, usw.</li> <li>03 = Volumenreduzierung und Wasserabscheidung</li> <li>04 = sonstige Anlage</li> </ul> <p>wenn EF6 = DEP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>01 = Deponie der Klasse 0</li> <li>02 = Deponie der Klasse I</li> <li>03 = Deponie der Klasse II</li> <li>04 = Deponie der Klasse III</li> <li>05 = Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie)</li> <li>06 = Langzeitlager der Klasse 0</li> <li>07 = Langzeitlager der Klasse I</li> <li>08 = Langzeitlager der Klasse II</li> <li>09 = Langzeitlager der Klasse III</li> <li>10 = Langzeitlager der Klasse IV</li> </ul> <p>wenn EF6 = FEU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wärmekraftwerk, Heizkraftwerk (Anlagen, die Strom erzeugen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), und zwar</li> <li>01 = Ersatzbrennstoffkraftwerk</li> <li>02 = Biomassekraftwerk</li> <li>03 = anderes Kraftwerk (z.B. Kohlekraftwerk)</li> <li>04 = Heizkraftwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen)</li> <li>05 = Anlage für andere Produktionszwecke (z.B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken)</li> </ul> <p>wenn EF6 = KOM:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>01 = Bioabfallkompostierungsanlage</li> <li>02 = Grünabfallkompostierungsanlage</li> <li>03 = Biogas-/Vergärungsanlage</li> <li>04 = Klärschlammkompostierungsanlage</li> <li>05 = sonstige biologische Behandlungsanlage</li> <li>06 = Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage</li> </ul> <p>wenn EF6 = OEL:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>01 = Zweitraffination zur Erzeugung von Basisölen</li> <li>02 = sonstige stoffliche Verwertung</li> </ul> <p>wenn EF6 = SON:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>01 = Schläckeaufbereitung</li> <li>02 = Kunststoffverarbeitung/-aufbereitung</li> <li>03 = Altsandregenerierung</li> <li>04 = Sonstige Anlage</li> </ul> <p>wenn EF6 = BOD, COV, DBA, DEN, MBA, NBB, SHR, SOR, VUE, VUT, ZER:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>leer</li> </ul>
8	EF8	28	-	30	3	ALN	Code des Verwertungs- (R01 - R13) bzw. des Beseitigungsverfahrens (D01 - D15)
9	EF9	31	-	32	2	ALN	<p>Kapazität der Anlage</p> <p>Nennleistung der Anlage</p> <p>(nur, wenn EF6 = AVA, BOD, COV, CPB, DBA, FEU, KOM, MBA, OEL, SHR, SON, SOR, ZER, sonst leer)</p> <p>01 = unter 10 000 Tonnen/Jahr</p>

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA50-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA50-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA50-TMA
	<b>Präfix:</b> TMA
	<b>Schlüssel:</b> TMA

CSV- Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					02 = 10 000 bis unter 50 000 Tonnen/Jahr 03 = 50 000 bis unter 100 000 Tonnen/Jahr 04 = 100 000 Tonnen/Jahr und mehr
--	--	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA50-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA50-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50

ASP-Name: DSB-UAA50-TMA

Präfix: TMA

Schlüssel: TMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

10	EF10	33		1	ALN	Thermische Abfallbehandlungsanlagen (AVA) Art der Rauchgasreinigung (1 = ja, leer = nein)
11	EF11	34		1	ALN	Staubabscheidung
12	EF12	35		1	ALN	Abscheidung saurer Schadgase
13	EF13	36		1	ALN	Abscheidung von Stickstoffoxyden
14	EF14	37		1	ALN	Abscheidung von Dioxinen und Furanen
15	EF15	38		1	ALN	Sonstige Abgasreinigung
						Keine Rauchgasreinigung
16	EF16	39		1	ALN	Behandlung von Verbrennungsrückständen (1 = ja, leer = nein)
17	EF17	40		1	ALN	Verglasung von Schlacken und Stäuben
18	EF18	41		1	ALN	Verfestigung von Filterstäuben
19	EF19	42		1	ALN	Andere Behandlung
20	EF20	43	- 87	45	ALN	Keine Behandlung
						Leer
21	EF21	88		1	ALN	Deponie-Nachsorgephase (DEN) Deponiebelüftung (1=ja, 2=nein)
22	EF22	89		1	ALN	Art der überwiegenden Entgasung (1 = ja, leer = nein)
23	EF23	90		1	ALN	Aktive Entgasung
24	EF24	91		1	ALN	Passive Entgasung
						Keine Entgasung
25	EF25	92	- 103	12	NOV12K00	Deponiegasgewinnung, -verwendung und -abgabe (in m <sup>3</sup> /Jahr)
26	EF26	104	- 115	12	NOV12K00	Deponiegasgewinnung insgesamt
27	EF27	116	- 127	12	NOV12K00	Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme
28	EF28	128	- 139	12	NOV12K00	Abgabe an Energieversorgungsunternehmen
29	EF29	140	- 151	12	NOV12K00	Abgabe an Unternehmen, Haushalte, etc.
						Verluste
30	EF30	152		1	ALN	Deponien (DEP) Kennzeichen Monodeponie für spezifische Massenabfälle 1 = ja 2 = nein
31	EF31	153	- 154	2	ALN	Noch zu verfüllendes Restvolumen 01 = unter 20 000 m <sup>3</sup> 02 = 20 000 bis unter 500 000 m <sup>3</sup> 03 = 500 000 bis unter 2 000 000 m <sup>3</sup> 04 = 2 000 000 m <sup>3</sup> und mehr
32	EF32	155	- 156	2	ALN	Voraussichtliche Betriebsdauer 01 = bis 2 Jahre 02 = 3 bis 5 Jahre 03 = 6 bis 10 Jahre 04 = 11 bis 15 Jahre 05 = 16 bis 20 Jahre 06 = 21 Jahre und mehr
33	EF33	157		1	ALN	Leer
34	EF34	158	- 161	4	ALN	Leer
35	EF35	162		1	ALN	Anschnitt des Grundwasserspiegels 1 = ja 2 = nein

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA50-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA50-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50

ASP-Name: DSB-UAA50-TMA

Präfix: TMA

Schlüssel: TMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

36	EF36	163		1	Art des Deponieabdichtungssystems (1 = ja, leer = nein) Deponiebasisabdichtung Geologische Barriere Mineralische Abdichtung oder gleichwertig Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig Kombinationsabdichtung oder gleichwertig Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden
37	EF37	164		1	Deponieoberflächenabdichtung
38	EF38	165		1	Geologische Barriere Mineralische Abdichtung oder gleichwertig Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig Kombinationsabdichtung oder gleichwertig
39	EF39	166		1	Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden
40	EF40	167		1	Deponieoberflächenabdichtung
41	EF41	168		1	Deponieoberflächenabdeckung (temprär)
42	EF42	169		1	Mineralische Abdichtung oder gleichwertig
43	EF43	170		1	Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig
44	EF44	171		1	Kombinationsabdichtung oder gleichwertig
45	EF45	172		1	Keine Deponieoberflächenabdichtung
46	EF46	173		1	Art der Sickerwasserbehandlung (1 = ja, leer = nein)
47	EF47	174		1	Behandlung in betriebs eigener Kläranlage
48	EF48	175		1	Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage
49	EF49	176		1	Verrieseln auf der Deponie
50	EF50	177		1	Sonstige Behandlung Kein Entwässerungssystem vorhanden
51	EF51	178		1	Art der überwiegenden Entgasung (1 = ja, leer = nein)
52	EF52	179		1	Aktive Entgasung
53	EF53	180		1	Passive Entgasung
54	EF54	181		1	Keine Entgasung Deponiebelüftung (1=ja, 2=nein)
55	EF55	182 - 193		12	Deponigasgewinnung, -verwendung und -abgabe (in m <sup>3</sup> /Jahr)
56	EF56	194 - 205		12	Deponigasgewinnung insgesamt Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme
57	EF57	206 - 217		12	Abgabe an Energieversorgungsunternehmen
58	EF58	218 - 229		12	Abgabe an Unternehmen, Haushalte, etc.
59	EF59	230 - 241		12	Verluste
60	EF60	242 - 253		12	Leer
61	EF61	254 - 265		12	Leer
62	EF62	266 - 277		12	Leer
63	EF63	278 - 289		12	Leer
64	EF64	290 - 301		12	Leer
65	EF65	302 - 313		12	Leer
66	EF66	314 - 325		12	Leer
67	EF67	326 - 337		12	Leer
68	EF68	338		1	Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen (FEU)
69	EF69	339		1	Art der Rauchgasreinigung (1 = ja, leer = nein)
70	EF70	340		1	Staubabscheidung
71	EF71	341		1	Abscheidung saurer Schadgase
72	EF72	342		1	Abscheidung von Stickstoffoxyden
73	EF73	343		1	Abscheidung von Dioxinen und Furanen
74	EF74	344		1	Sonstige Abgasreinigung
75	EF75	345		1	Keine Rauchgasreinigung
76	EF76	346		1	Behandlung von Verbrennungsrückständen (1 = ja, leer = nein)
77	EF77	347		1	Verglasung von Schlacken und Stäuben
					Verfestigung von Filterstäuben
					Andere Behandlung
					Keine Behandlung

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

DSB-UAA50-2020

Datensatz-Nr./-Name:

DSB-UAA50-2020

Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50

ASP-Name: DSB-UAA50-TMA

Präfix: TMA

Schlüssel: TMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

78	EF78	348	-	359	12	NOV12K01	Biologische Behandlungsanlage (KOM) Kompost nach Verwendungszweck (in Tonnen/Jahr)
79	EF79	360	-	371	12	NOV12K01	Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft Verwendung bei privaten Haushalten und für andere Zwecke
80	EF80	372	-	383	12	NOV12K01	Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege / Rekultivierung
81	EF81	384	-	395	12	NOV12K01	Gärrückstände Verwendungszweck (in Tonnen/Jahr)
82	EF82	396	-	407	12	NOV12K01	Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege und für andere Zwecke
83	EF83	408			1	ALN	Leer
84	EF84	409	-	420	12	NOV12K00	Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe (in m <sup>3</sup> /Jahr)
85	EF85	421	-	432	12	NOV12K00	Biogasgewinnung insgesamt Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme
86	EF86	433	-	444	12	NOV12K00	Abgabe an Energieversorgungsunternehmen
87	EF87	445	-	456	12	NOV12K00	Abgabe an Unternehmen, Haushalte, etc.
88	EF88	457	-	468	12	NOV12K00	Verluste
89	EF89	469	-	480	12	ALN	Leer
90	EF90	481	-	492	12	ALN	Leer
91	EF91	493	-	504	12	ALN	Leer
92	EF92	505	-	516	12	ALN	Leer
93	EF93	517	-	528	12	ALN	Leer
94	EF94	529	-	540	12	ALN	Leer
95	EF95	541	-	552	12	ALN	Leer
96	EF96	553	-	564	12	ALN	Leer
97	EF97	565			1	ALN	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Leer
98	EF98	566	-	577	12	NOV12K00	Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe (in m <sup>3</sup> /Jahr)
99	EF99	578	-	589	12	NOV12K00	Biogasgewinnung insgesamt Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme
100	EF100	590	-	601	12	NOV12K00	Abgabe an Energieversorgungsunternehmen
101	EF101	602	-	613	12	NOV12K00	Abgabe an Unternehmen, Haushalte, etc.
102	EF102	614	-	625	12	NOV12K00	Verluste
103	EF103	626			1	ALN	Werden in der Anlage Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen aufbereitet? 1 = ja, ausschließlich 2 = ja, überwiegend 3 = nein, keine oder nur geringe Mengen an Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen
104	EF104	627	-	635	9	NOV09K01	Menge an abgetrennten Eisenmetallen (inkl. Anhaftungen) in Tonnen
105	EF105	636	-	644	9	NOV09K01	durchschnittlicher Eisenmetallgehalt im Konzentrat (in Gewichtsprozent)
106	EF106	645	-	653	9	NOV09K01	Menge an abgetrennten Nichteisenmetallen (inkl. Anhaftungen) in Tonnen
107	EF107	654	-	662	9	NOV09K01	durchschnittlicher Nichteisenmetallgehalt im Konzentrat (in Gewichtsprozent)
108	EF108	663	-	671	9	NOV09K01	Menge an abgetrenntem rostfreiem Stahl/Edelstahl (inkl. Anhaftungen) in Tonnen

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB-UAA50-2020	<b>Satzart des Sammelspeichers ASPDSBUAA50</b>
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> DSB-UAA50-2020	<b>ASP-Name:</b> DSB-UAA50-TMA
	<b>Präfix:</b> TMA
	<b>Schlüssel:</b> TMA

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

109	EF109	672	-	680	9	NOV09K01	durchschnittlicher Gehalt an rostfreiem Stahl/Edelstahl im Konzentrat (in Gewichtsprozent)
110	EF110	681	-	721	41	ALN	Leer
111	EF111	722	-	727	6	ALN	Anzahl der Anlagen
112	EF112	728	-	750	23	ALN	Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 11

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

## Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

### Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

## Produkte und Dienstleistungen

### Informationsservice

[info@statistik-bbb.de](mailto:info@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo-Do 8:00-15:30 Uhr, Fr 8:00-13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

### Internet-Angebot

[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de)  
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

### Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

### Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

[bibliothek@statistik-bbb.de](mailto:bibliothek@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173 -3540

## Datenangebot aus dem Sachgebiet

### Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 24

Tel. 0331 8173 - 1240

Fax 0331 817330 4037

[Umwelt@statistik-bbb.de](mailto:Umwelt@statistik-bbb.de)

### Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Abfallentsorgung Q II 1 - 2j
- Umweltökonomische Gesamtrechnungen Basisdaten und ausgewählte Ergebnisse P V 1 - j